

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2022

Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

60. Deutscher Steuerberaterkongress
105. Bundeskammerversammlung am 28. und 29. März 2022 in Bremen
45. Deutscher Steuerberatertag – Neue Wege
- Update Steuerberaterplattform
- Steuerberaterplattform: Digitaler Personalausweis erforderlich
- Vorbereitungsmaßnahmen für das beSt und die Steuerberaterplattform
- Digitale Unterschriftenmappe mit dem beSt? Wie soll das gehen?
- Berufsrechtliches Handbuch in digitaler Form
- „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung
hier: Prüfungstermin und Anmeldefrist 2022
- Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen
- DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
- Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Online GmbH
- Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst Eintragung jederzeit kostenlos möglich!
- Vollmachtsdatenbank: Liste der Ansprechpartner
- Steuerberaterversorgungswerk – 24. Ordentliche Vertreterversammlung
- Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2022 bis 30.06.2022
- Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

- Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften – FAQ veröffentlicht
- Was ändert sich für Steuerberatungsgesellschaften, Sozietäten und Partnerschaften ab dem 1. August 2022

- Änderung der Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen hinsichtlich der Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur
- Erinnerung – Eintragungspflicht in das Transparenzregister
- Berufspraxis: Wenn Steuerberater zwischen zwei Gesellschafter-Geschäftsführer geraten
- Fälligkeit des Anspruchs auf Rückzahlung eines nicht verbrauchten Gebührenvorschusses mit Mandatsbeendigung
- Aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz
- Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

- Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2022
- Bilden Sie aus!
- Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs
- Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studienbörse
- Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages
- Ausstellung eines Ausbildungszeugnisses
- Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungsergebnisse
- Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine 2022/23 und Hilfsmittel
- Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Prüfungstermin 2022
- Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF)“
hier: Prüfungsergebnisse 2022
- Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“
- Lernplattform SmaLeTax

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52-22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

38. Brandenburgischer Ausbildungspreis 2022
39. Ende des Elektronischen
Ausbildungsnachweisportals

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Kein weiterer Verzicht auf Sanktionierung bei der
Offenlegung von Jahresabschlüssen
41. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
(eAU): Verlängerung der Pilotphase bis zum 31.
Dezember 2022
42. Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Änderung der Abgabenordnung und des
Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

V. Europafragen/Verschiedenes

43. EU-Informationen aus Brüssel
44. Für einen starken Berufsstand in Europa
45. Entgeltatlas der Bundesagentur für Arbeit
(Einstiegsgehälter für Steuerfachangestellte)
46. DWS – Gutachtendienst
47. Potsdamer Steuerforum e. V. trauert um seinen
Vorstandsvorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Andras
Musil
48. Dr. Hans-Josef Thesting neuer Präsident des
Bundesfinanzhofs
49. „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2022
50. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2022 aus
51. Termine der Bundessteuerberaterkammer
52. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer
Brandenburg für den Zeitraum
01.04.2022 bis 30.06.2022

Termine

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

es scheint so, dass sich unser Berufsstand ständigen Sonderbelastungen zu stellen hat. Neben die Corona-Folgen treten nun auch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges. Die Wirtschaft ist zunehmend mit Lieferengpässen und Unterbrechungen von Lieferketten konfrontiert. Einem Energieembargo könnte der Staat mit neuen Hilfsprogrammen für die Unternehmen begegnen, in die unser Berufsstand zur Beratung und Umsetzung mit einbezogen werden könnte.

Auch von den EU-Sanktionen gegen Russland wegen des Krieges gegen die Ukraine ist unser Berufsstand unmittelbar betroffen. Es besteht ein Verbot der Buchführung und Steuerberatung für in Russland niedergelassene juristische Personen.

Bereits jetzt ist absehbar, dass für die neue Grundsteuerveranlagung ein weiterer Kraftakt seitens unseres Berufsstandes erforderlich sein wird. Schließlich sollen ca. 35 Mio. Erklärungen innerhalb eines Vier-Monatszeitraums erstellt und abgegeben werden. Allerdings wäre hierzu eine längere Frist erforderlich.

Die Schlussfolgerung daraus ist, dass die Arbeitsbelastungen in unseren Kanzleien nicht geringer werden. Ich bin dennoch optimistisch, dass der Berufsstand seiner Verantwortung als Organ der Steuerrechtspflege gerecht wird und damit seinen Beitrag für seine Mandanten und der Sicherung des Steueraufkommens leistet.

Abschließend bitte ich Sie, der Ausbildung des Mitarbeiternachwuchses in den Kanzleien angesichts der aktuellen Arbeitsmarktsituation und der Herausforderungen durch die Digitalisierung weiterhin Ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Die Nachwuchsgewinnung und Qualifikation der Mitarbeiter sind wichtige Investitionen in die Zukunftsfähigkeit unserer Kanzleien.

In diesen Zusammenhang möchte ich Sie nochmals auf den neuen Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ hinweisen. Ebenfalls aufmerksam machen möchte ich Sie auf die Lernplattform „SmaLeTax“. Weitere Informationen zu den genannten beiden Themenbereichen finden Sie in diesem Mitteilungsblatt unter der Rubrik „Aus-/Fortbildung“.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. 60. Deutscher Steuerberaterkongress

Am 2. Mai 2022 war es endlich soweit: Der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS fand im Estrel Berlin statt. Rund 1.300 Teilnehmer*innen aus Wirtschaft, Politik, Berufsstand und Presse folgten unserer Einladung. Ich habe mich sehr über das gemeinsame Wiedersehen und den Austausch mit Ihnen gefreut – und zwar live, in Lebensgröße und nicht als Bildschirmkachel.

Thematisch stand der Kongress ganz im Zeichen der aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen. Denn selten stand die Welt dermaßen auf dem Kopf wie heute. Erst die Corona-Pandemie, dann der völkerrechtswidrige russische Angriffskrieg in der Ukraine und nun eine stark steigende Inflationsrate. Die Welt hat sich rasend schnell verändert und dieser Wandel betrifft auch uns und unsere Mandantschaft.

Fest steht: Die Politik muss mit einem steuerpolitischen Gesamtkonzept und umfassenden Entlastungen gegensteuern. Konzeptionelle Überlegungen und Entscheidungen sind u. a. im deutschen Unternehmenssteuerrecht dringend nötig. Leider leisten das aber die aktuellen Gesetzgebungsverfahren nicht, denn sie setzen nur auf längst überfällige Erleichterungen wie die Anhebung des Grundfreibetrags. Zudem sollten der Verlustrücktrag, die kalte Progression sowie die Pauschalen und die Grenzbeträge im Einkommensteuerrecht überarbeitet werden.

Ganz dringend brauchen wir mehr Digitalisierung, um Berufsstand und Finanzverwaltung gleichermaßen zu entlasten. Das gilt für unzählige Bereiche – ob bei der Grundsteuerreform oder der Betriebsprüfung. Wie mehr Digitalisierung konkret aussehen kann, macht unser Berufsstand mit der Steuerberaterplattform ab Anfang nächsten Jahres vor. Weitere wichtige Entlastungen für uns Steuerberater*innen sind eine Fristverlängerung der Schlussabrechnung bis zum 31. Dezember 2023 und mehr Rechtssicherheit bei den Corona-Wirtschaftshilfen. Dafür setzt sich die BStBK weiterhin ein.

Als Highlight des Kongresstages gab uns Bundesfinanzminister Christian Lindner in seiner Rede Einblicke in die steuerpolitische Arbeit der Bundesregierung. Er kündigte u. a. eine Anpassung des Steuertarifs und des Grundfreibetrags an. Zugleich erteilte er dem Lastenausgleich und der Vermögensteuer eine Absage. Lindner hob die wichtige gesellschaftspolitische Funktion unseres Berufsstands hervor und bedankte sich für unser Engagement während der Corona-Pandemie.

Weiter richteten Dr. Hans-Josef Thesling, Präsident des Bundesfinanzhofs, und Daniel Wesener, Berliner Senator für Finanzen, ihre Grußworte an die Kongressteilnehmer*innen.

In der Podiumsdiskussion „Steuerpolitik der 20. Legislaturperiode – was brauchen Wirtschaft und Gesellschaft?“ beleuchteten die finanzpolitischen Sprecher*innen der Ampelkoalition und der CDU/CSU-Fraktion die steuerpolitischen Pläne ihrer Parteien. Sie diskutierten, was künftig geschehen müsse, um das deutsche Steuerrecht krisenfester zu machen und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu stärken. Zu Gast waren Katharina Beck (Bündnis 90/Die Grünen), Markus Herbrand (FDP), Michael Schrodi (SPD), Fritz Güntzler (CDU/CSU) und Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Schön, Direktor des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen.

Am Nachmittag erwartete die Teilnehmer*innen schließlich ein vielfältiges Vortragsangebot. Dabei standen u. a. aktuelle Themen wie „Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen“ im Fokus. Zudem befasste sich der „Treffpunkt junge Steuerberater“ mit dem zukunftsorientierten Thema „Vom Steuerberater zum Tax Engineer“.

Seit dem 3. Mai 2022 können die Kongressteilnehmer*innen auch ein breit gefächertes Onlineangebot nutzen. In informativen Videovorträgen und praxisnahen Fallstudien können sie sich zu aktuellen steuerrechtlichen und berufsrelevanten Themen fortbilden. Diese sind bis Ende Juni online verfügbar.

Für alle, die den DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2022 nicht vor Ort verfolgen konnten, stehen meine Rede und die Bildergalerie auf www.bstbk.de bereit. Wir freuen uns, dass der Kongress ein voller Erfolg war.

(Quelle: Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der BStBK in Kammerreport Mai 2022)

2. 105. Bundeskammerversammlung am 28. und 29. März 2022 in Bremen

Die Diskussion aktueller berufspolitischer Entwicklungen, insbesondere die Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung, die Tätigkeit des Steuerberaters als Restrukturierungsbeauftragter sowie die Änderung der „Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“, standen im Mittelpunkt der 105. Bundeskammerversammlung Ende März 2022 in Bremen. An der Veranstaltung nahmen von der Steuerberaterkammer Brandenburg die Vizepräsidentin Beate Humbert, die Vorstandsmitglieder Miriam Stark und Hans Bossin sowie der Geschäftsführer Lars Kämpfert teil.

Die Steuerberatervergütungsverordnung soll um eine Regelung für die Vergütung der Erklärungen für die Hauptfeststellung der Grundstückswerte ergänzt werden. Die Bundeskammerversammlung sprach sich für einen Gegenstandswert als Grundlage der Honorarberechnung aus und lehnte eine (Wieder-)Einführung einer Zeitgebühr ab, um sicherzustellen, dass Steuerberater für ihr Fachwissen und nicht für die aufgewandte Zeit vergütet werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hat einen, die unterschiedlichen Ländermodelle berücksichtigenden Vorschlag für eine einfache und sachgerechte Ermittlung des Gegenstandswertes erarbeitet. Mit einer Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung ist in den nächsten Wochen zu rechnen.

Die Bundeskammerversammlung beschloss eine Änderung der „Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ hinsichtlich der Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, um dem Berufsstand insbesondere berufsrechtliche Rechtssicherheit zu geben (vgl. Punkt 20 dieses Mitteilungsblattes).

Durch das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz wurde zum 1. Januar 2021 die Möglichkeit geschaffen, dass Steuerberater als Restrukturierungsbeauftragte oder als Sanierungsmoderatoren von den Restrukturierungsgerichten bestellt werden können. Die Bundessteuerberaterkammer beschloss, um den Berufsstand nach außen sichtbar als für diese Tätigkeit geeignet darzustellen, ein von den Steuerberaterkammern geführtes Verzeichnis mit geeigneten Steuerberaterinnen und Steuerberatern zu erstellen. Über dieses Verzeichnis sollen die zuständigen Restrukturierungsgerichte und auch Mandanten die Möglichkeit erhalten, geeignete Berufsangehörige für eine Tätigkeit als Restrukturierungsbeauftragter oder als Sanierungsmoderator zu finden.

3. 45. Deutscher Steuerberatertag – Neue Wege

Der Deutsche Steuerberaterverband hat uns wie folgt informiert:

„Nach einer besonderen Online-Konferenz im vergangenen Jahr wird die Jahreskonferenz des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV) e.V. in diesem Jahr das Beste aus beiden Welten vereinen: Online-Angebote inklusive Livestreams und Online-Seminaren und endlich auch wieder eine Präsenzveranstaltung vor Ort! Der 45. Deutsche Steuerberatertag findet vom 9. bis 11.10.2022 live in und aus Dresden statt.

Was erwartet Sie vor Ort?

Zentrum der Konferenz wird das Internationale Congress Center sein, direkt an der Elbe und am Rande der Altstadt. Es erwartet Sie das bekannte Format der Vorjahre – ein Potpourri aus hochkarätigen Impulsen aus Politik und Verwaltung, vertiefenden Vorträgen zum Steuerrecht und kurzweiligen Workshops und Referaten zu wesentlichen Fragen des Kanzlei-Managements auf fünf parallelen Bühnen. Moderator Marc Bator führt Sie durch den Tag und freut sich nach dem virtuellen Treffen 2021 auf ein Kennenlernen vor Ort.

Dazwischen wird es viel Raum geben für persönliche Begegnungen. Treffen Sie alte Bekannte oder erwei-

tern Sie Ihr Netzwerk in der Networking Area, in der Fachausstellung oder auf einer der Abendveranstaltungen.

Denn selbstverständlich kehrt auch das beliebte Rahmenprogramm zurück: Golfturnier, Stadtrundfahrt, Empfangsabend am Sonntag sowie Galadinner und Party am Montag – Sie sind herzlich eingeladen, das Wiedersehen sportlich, ausgelassen und/oder auf kulinarisch höchstem Niveau zu feiern.

Was bietet das Online-Ticket?

Liveübertragung zweier Bühnen aus dem Congress Center, Workshops und Vorträge via Online-Meeting, Videos zum flexiblen Abruf und voller Zugriff auf die Online-Plattform – auch die Gäste, die nicht vor Ort dabei sein können, kommen auf ihre Kosten.

Treffpunkt aller Gäste, vor Ort und vor den Bildschirmen, wird die aus dem Vorjahr bekannte Konferenzplattform sein. Dort erhalten Sie einen Überblick über alle Teilnehmer, können sich per Chat und Videotelefonie austauschen, die Livestreams sehen und auch mit den ausstellenden Unternehmen in Kontakt treten. Erwecken Sie gemeinsam die virtuelle Welt zum Leben!

Wo geht es zur Anmeldung?

Sichern Sie sich Ihr Ticket zu jeder Menge Wissen und Austausch ab Juni unter www.steuerberatertag.de.

Bis zum 31.7.2022 zahlen Frühbucher 590 € zzgl. USt (regulärer Preis: 690 € zzgl. USt).“

4. Update Steuerberaterplattform

In den vergangenen Ausgaben unserer Mitteilungsblätter konnten Sie sich umfassend zum Mammutprojekt „Steuerberaterplattform“ informieren. Bereits seit Jahrzehnten nutzen Steuerberater bei der täglichen Arbeit Hard- und Software und sind darüber eng mit der Finanzverwaltung vernetzt. Die digitale Zusammenarbeit wird jetzt auch in weiteren Bereichen verstärkt und soll auf rechtssicherer Basis erfolgen.

Die Steuerberaterplattform hat das Ziel, den steuerberatenden Berufsstand auf allen Verwaltungsebenen fest in das neue digitale Netzwerk einzubinden. Der Frage-Antwort-Katalog der BStBK (FAQ-Katalog: www.bstbk.de/Themen/Steuerberaterplattform) soll Ihre Fragen sowohl zur Steuerberaterplattform als auch zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) beantworten und der anfänglichen Information vor dem Start zum 1. Januar 2023 dienen. Es werden darin sowohl allgemeine als auch technische Fragestellungen beantwortet. Diese FAQ ist nicht abschließend und wird stetig weiterentwickelt – schauen Sie doch schon einmal hinein. Es gab bereits ein Update zum 14. April 2022.

Ein erster Schritt für Sie in Richtung beSt ist der neue Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion (Online-

Ausweis), denn eine grundsätzliche einmalige Identifizierung ist mittels Online-Ausweis durchzuführen. Für den Versand von Nachrichten im beSt ist eine Authentifizierung mittels Online-Ausweis notwendig, in einer Übergangsphase auch mithilfe des Kammermitgliedsausweises. Im Zuge der Authentifizierung erfolgt zudem ein Abgleich der Berufsträgereigenschaft mit dem Berufsregister der jeweiligen regionalen Steuerberaterkammer als Selbstverwaltungsorgan.

5. Steuerberaterplattform: Digitaler Personalausweis erforderlich

Ab dem 1. Januar 2023 ist es soweit: Die Steuerberaterplattform startet und mit ihr als erster Anwendungsfall das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt).

Um die Steuerberaterplattform nutzen zu können, muss grundsätzlich eine einmalige Identifizierung und Authentifizierung vorgenommen werden. Dies erfolgt über den neuen Personalausweis mit eID, ein hochsicheres Identifizierungs- und Authentifizierungsmedium.

Für das Einlesen der Karte benötigt jede/r Berufsträger/in entweder ein Lesegerät oder ein Smartphone bzw. Tablet mit entsprechender Lesemöglichkeit.

Steuerberater/innen sollten daher rechtzeitig prüfen, ob ihr neuer Personalausweis mit eID zum 1. Januar 2023 gültig ist, und bei Bedarf für die erforderliche Verlängerung des Ausweises sorgen. Wenn die eID-Funktion noch nicht aktiviert ist, sollten Berufsträger/innen die Aktivierung der eID-Funktion ebenfalls frühzeitig veranlassen.

6. Vorbereitungsmaßnahmen für das beSt und die Steuerberaterplattform

Um bestmöglich auf die Einrichtung und Nutzung der Steuerberaterplattform und den ersten Anwendungsfall des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfaches (beSt) zum 1.1.2023 vorbereitet zu sein, können Sie schon jetzt einige Vorbereitungsmaßnahmen treffen.

Die BStBK wird über die Steuerberaterplattform für alle Steuerberater*innen und Steuerbevollmächtigten ein beSt einrichten.

Damit Sie sich in einem einmaligen Vorgang für das beSt registrieren können, erhalten Sie rechtzeitig einen Brief mit einer Aufforderung zur Registrierung inklusive notwendiger Registrierungsangaben per Post.

Notwendig ist – neben diesem Registrierungs-Brief – ein **gültiger Personalausweis mit Online-**

Ausweisfunktion (Online-Ausweis) sowie die für die Datenübermittlung **erforderliche Hardware**.

Als Softwarekomponente benötigen Sie die AusweisApp2. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie weiter unten unter „AusweisApp2“.

Als Hardwarekomponente ist ein **zertifizierter Kartenleser** notwendig. Alternativ können die Ausweisdaten mittels **NFC-fähigem, unterstütztem Smartphone oder Tablet**, unter Eingabe der persönlichen Geheimnummer (PIN), elektronisch transferiert werden. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie ebenfalls weiter unten unter „AusweisApp2“.

Sollte auf dem **Online-Ausweis die eID-Funktion** noch nicht **aktiviert** sein, empfiehlt es sich dies frühzeitig zu veranlassen bzw. die zugehörige PIN/PUK von den Meldebehörden zu beschaffen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter

<https://pin-ruecksetzbriefbestellen.de/>.

Zudem ist auf die Gültigkeit des Online-Ausweises zum 1.1.2023 zu achten bzw. frühzeitig eine eventuell erforderliche Erneuerung zu veranlassen.

Damit Sie auf die Steuerberaterplattform zugreifen können, benötigen Sie entweder eine in der Steuerberaterkanzlei eingesetzte **Fachsoftware mit integrierter Schnittstelle** oder einen **Basis-Client**.

Für die Verwendung des Basis Clients ist ein **handelsüblicher PC und Internetzugang** notwendig.

Bei Einsatz einer Fachsoftware sind die Anforderungen des jeweiligen Fachsoftware-Herstellers zu berücksichtigen.

Online-Ausweis und AusweisApp2

Online-Ausweisfunktion sicherstellen

Wenn Sie die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises bereits für andere Dienste im Internet nutzen, sind bereits alle Voraussetzungen für eine einfache Registrierung an der Steuerberaterplattform gegeben.

Nutzen Sie den Personalausweis bislang noch nicht online, ist jetzt der richtige Zeitpunkt um zu überprüfen, ob der Personalausweis für die Online-Nutzung aktiviert ist und die entsprechende PIN dazu vorliegt.

Alle seit November 2010 ausgestellten Personalausweise sind bereits mit einem Chip ausgestattet, der die Online-Ausweisfunktion ermöglicht. Ein neuer Personalausweis wird somit nicht benötigt.

Tipp: Über ein NFC-fähiges Smartphone mit installierter AusweisApp2 können Sie überprüfen, ob die Online-Ausweisfunktion aktiviert ist. So funktioniert die Prüfung:

- AusweisApp2 aus dem App Store® oder dem Google Play Store installieren oder für Windows hier: <https://www.ausweisapp.bund.de/download>
- AusweisApp2 öffnen
- Funktion „Gerät und Ausweis prüfen“ auswählen
- Den Personalausweis wie in der App gefordert an das Smartphone halten
- Ein positives Prüfergebnis wird mit einem grünen Haken bei „Online-Ausweisfunktion aktiviert“ angezeigt.

Eine Liste mit NFC-fähigen Smartphones/Tablets finden Sie auf der folgenden Seite:

<https://www.ausweisapp.bund.de/mobile-geraete/>

Online-Ausweisfunktion aktivieren und/oder PIN anfordern

Für die Aktivierung der Online-Ausweisfunktion und/oder Anforderung einer neuen PIN ist kein persönlicher Termin bei einem Bürgeramt erforderlich. Abhilfe schafft die Internetseite www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de, die von der Bundesdruckerei GmbH im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) betrieben wird.

Hier können Sie in wenigen Schritten den PIN-Rücksetzbrief bestellen. Der Code für die Aktivierung und die neue PIN für den Online-Ausweis kommen dann per Post.

Um eine neue PIN über den Online-Service zu bestellen, benötigen Sie:

- Einen Personalausweis oder eID-Karte
- Eine aktuelle deutsche Meldeadresse
- Geeignetes Smartphone oder Kartenlesegerät
- Installierte AusweisApp2.

Im folgenden Youtube Video wird das Vorgehen Schritt für Schritt erklärt:

<https://www.youtube.com/watch?v=q0PutVAEE8c>

Online ausweisen kurz erklärt

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, können Sie Ihren Online-Ausweis nutzen.

1. Zu Beginn ist es bei Online-Diensten, wie der Steuerberaterplattform, erforderlich, dass Sie sich ausweisen. Dazu stellen Sie die Verbindung zwischen Personalausweis und Smartphone oder Kartenleser her.
2. Sie können sehen, wer Ihre Daten abfragen möchte und welche Daten der Anbieter dieses Online-Dienstes benötigt.
3. Erst durch Eingabe Ihrer selbstgewählten, sechsstelligen PIN stimmen Sie dieser Datenabfrage zu.
4. Der Chip im Personalausweis prüft, ob der Anbieter des Online-Dienstes die staatliche Berechtigung zur Abfrage Ihrer Daten hat.

5. Liegt die staatliche Berechtigung vor, werden Ihre Daten übermittelt. Dabei sind Ihre Daten immer durchgehend verschlüsselt.
6. Nach dem Online-Ausweisen können Sie die Verbindung zwischen Personalausweis und Smartphone bzw. Kartenleser trennen.

Weiterführende Informationen

Eine ausführliche Broschüre mit Informationen zum Personalausweis ist auf der Seite des Bundesministeriums des Innern und der Heimat zu finden:

<https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA-INFO/Index.html>

Videotutorials

Wenn noch Unsicherheit zum genauen Vorgehen bei der Einrichtung und Nutzung der AusweisApp2 und dem Umgang mit dem Online-Ausweis besteht, helfen die Videotutorials auf der Internetseite der AusweisApp2 weiter.

Hier sind Videoanleitungen zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion, die Einrichtung und Funktion der AusweisApp2 und auch der Nutzung des Smartphones als Lesegerät abgelegt.

Die Videotutorials sind über folgenden Link erreichbar:

<https://www.ausweisapp.bund.de/videotutorials>

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 27.06.2022)

7. Digitale Unterschriftenmappe mit dem beSt? Wie soll das gehen?

Die Digitalisierung schreitet voran und ereilt auch die uns allen bekannte Unterschriftenmappe.

Ab dem 1.1.2023 müssen Schriftsätze, Anträge und Erklärungen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) an die Finanzgerichte verschickt werden.

Was heißt das konkret?

Der Nachrichten**versand** aus dem beSt verlangt von Steuerberater*innen eine Authentifizierung. Diese erfolgt mittels Online-Ausweis, einem hochsicheren Identifizierungs- und Authentifizierungsmedium mit eID-Funktion. Damit wird sichergestellt, dass nur der Inhaber des beSt oder eine vertretungsberechtigte Person einer Berufsausübungsgesellschaft die Nachrichten versenden kann.

Hat das nun zur Folge, dass ein Steuerberater den eigenen Online-Ausweis an einen Mitarbeiter weitergeben muss, damit die erforderliche Vorarbeit weiterhin effizient erledigt werden kann? Oder bedeutet dies etwa, dass diese Aufgaben künftig vom Berufsträger selbst erledigt werden müssen? Mitnichten!

Im Vergleich zum Umgang mit der gegenwärtigen Unterschriftenmappe wird sich verhältnismäßig wenig ändern.

Der Kanzleiprozess bei Einsatz einer digitalen Unterschriftenmappe könnte beispielhaft so aussehen:

1. Schritt:

Die Steuerberater veranlassen in gleicher Weise wie gewohnt die Erstellung von Dokumenten.

2. Schritt:

Die Mitarbeiter erstellen die Dokumente in gewohnter Weise – sei es über ein Textverarbeitungsprogramm oder aber eine in das Dokumentenmanagementsystem der verwendeten Fachsoftware integrierten Textverarbeitung.

3. Schritt:

In einem digitalen Kanzleiprozess speichern die Mitarbeiter die Dokumente ab. Dann erzeugen sie – ähnlich dem Erstellen einer E-Mail – einen Nachrichtentwurf in ihrem beSt-Client. Dies kann entweder die beSt-Integration einer Fachsoftware sein oder der von der BStBK zur Verfügung gestellte Basis-Client. In der Adresssuche suchen die Mitarbeiter nach der Adresse des Empfängers (z. B. eines Finanzgerichts) und setzen diese in den Nachrichtentwurf ein. Weiterhin fügen Sie eine Betreffzeile ein und hängen die zu übermittelnden Dokumente an den Nachrichtentwurf an. Der Nachrichtentwurf wird im entsprechenden Entwurfsordner abgelegt. Für keinen der vorgenannten Vorgänge wird der Online-Ausweis benötigt. Am Tagesende sichtet der Steuerberater alle Nachrichtentwürfe und markiert die gewünschten Nachrichten für den Versand. Anschließend löst er höchstpersönlich den Versand dieser Nachrichten aus und bestätigt dies durch den einmaligen Einsatz seines Online-Ausweises. Die Authentisierung mit dem Online-Ausweis übernimmt damit die Funktion der Unterschrift.

So ist sichergestellt, dass der Online-Ausweis zu keinem Zeitpunkt aus den Händen gegeben werden muss. Im Rahmen des digitalen Versands der Nachrichten entsteht automatisch eine Versanddokumentation, die nicht nur den Versand, sondern sogar den Eingang der Nachricht im Postfach des Empfängers dokumentiert.

früher:

Im analogen Kanzleiprozess würden die Dokumente nun ausgedruckt und dem Steuerberater zur Unterschrift vorgelegt. In der Regel wird dabei jedoch nicht jedes Dokument einzeln vorgelegt, sondern alle zu unterzeichnenden Dokumente werden in einer Unterschriftenmappe gesammelt und am Tagesende zusammen vorgelegt. Nach der Unterschrift durch den Steuerberater erstellen die Mitarbeiter eine Kopie des unterschriebenen Dokuments, kuvertieren die zu

versendenden Dokumente, bringen ggf. noch Absender- und Empfängeradresse auf dem Umschlag an und übergeben die Briefe an den Postdienstleister. Abschließend wird noch der Postversand im Postausgangsbuch dokumentiert.

(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 27.06.2022)

8. Berufsrechtliches Handbuch in digitaler Form

Die Bundessteuerberaterkammer hat das Berufsrechtliche Handbuch digitalisiert und damit einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung unternommen. Sie erreichen es unter:

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/>

bzw. unter www.stbk-brandenburg.de/Home.

Im Inhaltsverzeichnis finden Sie die vertraute Aufteilung des ursprünglichen Printwerkes. Die Funktionen „Vorige Seite“ und „Nächste Seite“ machen das Navigieren zusätzlich zum Inhaltsverzeichnis sehr einfach. Zusätzlich kann nun über die Volltextsuche das gesamte Berufsrechtliche Handbuch nach Stichworten durchsucht werden. Die einzelnen Kapitel können sowohl am Kapitelanfang als auch am Kapitelende ausgedruckt oder per E-Mail weitergeleitet werden.

Zukünftig werden Aktualisierungen durch die Bundessteuerberaterkammer mehrmals unterjährig vorgenommen. Dabei werden die Aktualisierungen farblich hinterlegt und so kenntlich gemacht.

Das Berufsrechtliche Handbuch ist eine Sammlung von berufsrechtlichen Hinweisen, die die Bundessteuerberaterkammer herausgibt, um den Berufsstand zu unterstützen. Neben den berufsrechtlichen Rechtsgrundlagen enthält es u. a. Verlautbarungen und Hinweise der BStBK zur Berufsausübung und zur Facharbeit im Steuerrecht und Rechnungswesen und zu zahlreichen vereinbarten Tätigkeiten.

9. „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung hier: Prüfungstermin und Anmeldefrist 2022

Bei dem Begriff „Landwirtschaftliche Buchstelle“ handelt es sich um eine gesetzlich geschützte Bezeichnung, die nur an Personen verliehen wird, die für die Steuerberatung der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Sie kann Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten verliehen werden.

Die besondere Sachkunde ist durch eine vor einem Sachkundeausschuss abzulegende mündliche Prüfung nachzuweisen. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung mehrjährige Berufserfahrung auf diesem Gebiet erfordert, da

neben theoretischen Kenntnissen insbesondere auch praktische Kenntnisse der Bewerber sowohl in steuerlicher als in betriebswirtschaftlicher Hinsicht verlangt und geprüft werden.

Die diesjährige Sachkundeprüfung findet am

6. Dezember 2022

in der Kammergeschäftsstelle statt.

**Anmeldeschluss ist
Sonntag, der 31. Oktober 2022.**

Personen, die ihre Sachkunde durch eine einschlägige Ausbildung nachweisen und mindestens 3 Jahre 5 buchführende land- und forstwirtschaftliche Betriebe steuerlich beraten haben, können auf Antrag von der mündlichen Prüfung befreit werden.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 4/2021 Tz. 11.

10. Hinweise auf Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.04.2022 bis 30.06.2022 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 3/2022

„Steuerfachwirthprüfung“ 2022/23
hier: Hinweise und Hilfsmittel

Amtliche Bekanntmachung 4/2022

Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt“ 2022
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

11. DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, Haus der Steuerberater, Behrenstraße 42 in 10117 Berlin,

Tel.-Nr.: 030/28 88 56 73/74

Fax-Nr. 030/28 88 56 70

E-Mail: info@dws-verlag.de

hält Vordrucke, Formulare und Merkblätter bereit, die für die praktische Arbeit als Steuerberater unentbehrlich sind. Die Internetadresse lautet: www.dws-verlag.de.

12. Berufliche Weiterbildung: E-Learning-Angebote der DWS-Steuerberater-Online GmbH

Ständige Weiterbildung ist für Steuerberater ein Muss, um mit der rasanten Entwicklung im Steuerrecht Schritt halten und den hohen Qualitätsstandard in der Steuerberatung auf Dauer aufrechterhalten zu können.

Neben den klassischen und nach wie vor wichtigen Fortbildungsmedien wie Fachzeitschriften und Präsenzveranstaltungen werden zunehmend E-Learning-Konzepte, wie das der DWS Steuerberater-Online-GmbH, angeboten. Die Vorteile dieser modernen Lernmethode liegen auf der Hand:

- Zeitersparnis durch den Wegfall von Reisezeiten zu Präsenzveranstaltungen
- Kostenersparnis durch den Wegfall von Ausfall- und Reisekosten
- 24-Stunden-Verfügbarkeit direkt am Arbeitsplatz, zu Hause oder unterwegs
- Aufnahme des Lernstoffes nach individuellem Lernrhythmus.

Den optimalen Lernerfolg erzielt man, wenn beide Methoden, die klassische über Präsenzveranstaltungen und die Lektüre von Fachzeitschriften und die moderne E-Learning-Methode sinnvoll kombiniert werden (sog. Blended Learning). Gerade Faktenwissen, wie z. B. aktuelle Entwicklungen zu Gesetzesänderungen und zur Rechtsprechung, lassen sich schnell und leicht über E-Learning-Module vermitteln.

Das Seminar-Angebot der DWS Steuerberater-Online-GmbH umfasst beraterrelevante Fragestellungen zum aktuellen Steuer- und Wirtschaftsrecht sowie zur anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre. Ergänzt wird das Programm durch speziell für Mitarbeiter entwickelte Grundlagenseminare.

Weitere Informationen unter www.dws-steuerberater-online.de oder per E-Mail über info@dws-steuerberater-online.de.

13. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst Eintragung jederzeit kostenlos möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 27.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland

erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es über 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechenden Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist freiwillig und weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/ Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

14. Vollmachtsdatenbank: Liste der Ansprechpartner

Im Zuge der Umstellung der Vollmachtsdatenbank (VDB) in den BStBK-Eigenbetrieb kommen immer wieder Fragen zu diversen Themen auf. Um es Ihnen einfacher zu machen, finden Sie unter

<https://www.stbk-brandenburg.de/Home/Vollmachtsdatenbank>

eine Liste mit Ansprechpartnern zu den verschiedensten Themen wie u. a. zur Registrierung, zum Handling, zum Datenabruf, zur SmartCard u. v. m.

Bitte nutzen Sie diese Liste, um Antworten auf Fragen möglichst direkt und ohne Umwege zu erhalten. Sie finden die Liste ebenfalls auf der Website der BStBK unter

<https://www.bstbk.de/de/themen/vollmachtsdatenbank>

oder unter dem direkten Link:

https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/vollmachtsdatenbank/VDB_Ansprechpartner.pdf .

15. Steuerberaterversorgungswerk – 24. Ordentliche Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes trat am 17. Juni 2022 zu ihrer 24. Sitzung zusammen. Die Vertreter von derzeit 820 Mitgliedern und Anwartschaftsberechtigten des Versorgungswerkes zogen eine positive Bilanz der

Entwicklung der berufsständischen Versorgung im Land Brandenburg. Wichtige Kennziffern, wie die Nettorendite, die Verzinsung der durchschnittlichen Deckungsrückstellung und der Verwaltungskostensatz, haben sich weiterhin stabil entwickelt.

Die Anlage des Vermögens erfolgt auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Anlageverordnung sowie der Versicherungsaufsichtsverordnung. Die Kapitalanlagen erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 7,4 Mio. Euro auf 71,5 Mio. Euro. Den Risiken am Kapitalmarkt wird durch eine vorsichtige Anlagepolitik begegnet, die in erster Linie durch eine hohe Diversifikation auch innerhalb einzelner Anlageklassen gekennzeichnet ist.

Die Diversifizierung soll zum einen der Nutzung von Renditemöglichkeiten und zum anderen einer breiten Risikostreuung dienen. Dabei ist auf eine ausgewogene Mischung und Streuung entsprechend der Anlageverordnung zu achten. Die Anlagestrategie des Vorstands war im Jahr 2021 auf die Suche nach Wiederanlageoptionen im Direktbestand der klassischen Rentenanlagen, die Erweiterung des Anlageuniversums im Private Equity und Private Debt Bereich, die Fortführung des dynamischen ETF-Kaufprogramms und Investments in Emerging Markets ausgerichtet. Ziel dieser Anlagepolitik ist es, den derzeitigen Rechnungszins von 2,75 % zu erreichen und langfristig Reserven im Anlagevermögen aufzubauen.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 – die Bilanzsumme beträgt mittlerweile 77,4 Mio. Euro – wurde einstimmig genehmigt. Dem Vorstand unter Vorsitz von Herrn Ronald Benke, Steuerberater, wurde Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2021 sowie den Lagebericht des Versorgungswerkes erteilt. Der Wirtschaftsprüfer schätzt ein, dass sich das Versorgungswerk in einer stabilen Lage befindet und seinem Versorgungsauftrag gerecht wird.

Die Vertreterversammlung beschloss, ab dem 01.01.2023 den Rentensteigerungsbetrag von 72,00 Euro auf 73,00 Euro (1,39 %) zu erhöhen und die Renten um 1,5 % zu erhöhen. Unter den Bedingungen der gegenwärtigen Unsicherheiten an den Kapitalmärkten werden zudem weiterhin Reserven gebildet, die der Einhaltung der Leistungsversprechen dienen. Die Vertreterversammlung beschloss den Haushaltsplan für das Jahr 2022.

Im Jahr 2023 wird die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes, die aus 10 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern besteht, neu gewählt. Die Vertreterversammlung wählte für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl zur Vertreterversammlung eine Wahlkommission, die aus 4 Mitgliedern des Versorgungswerkes besteht, sowie 4 weitere Ersatzmitglieder der Wahlkommission.

**16. Bericht über die Mitgliederbewegung im
Zeitraum 01.04.2022 bis 30.06.2022**

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Dudzus Steuerberatungs-
gesellschaft mbH 20.06.2022

GKK Verwaltungs GmbH Steuerbe-
ratungsgesellschaft 22.06.2022

Selle Holding UG (haftungsbe-
schränkt) Steuerberatungsgesell-
schaft 22.06.2022

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Tina 01.01.22 Verlegung von
Müller-Nentwig, B.A. Kammer
Steuerberaterin Berlin

Dipl.-Kfm. 20.01.22 Verlegung von
Ulrich Müller Kammer
Steuerberater Südbaden

Judith Zeidler, M.A. 01.02.22 Verlegung von
Steuerberater Kammer
München

Dipl.-FW (FH) 01.03.22 Verlegung von
Benjamin Ahrndt Kammer
Steuerberater Berlin

Dipl.-Kfm. 28.03.22 Verlegung von
Torsten Schliebe Kammer
Steuerberater Berlin

Audrey Wegerle 01.04.22 Verlegung von
Steuerberaterin Kammer
Schleswig-
Holstein

Werner Heininger 01.04.22 Verlegung von
Steuerberater Kammer
Nürnberg

Dipl.-Ing. 01.04.22 Verlegung von
Norman Sadlo Kammer
Steuerberater WP Berlin

Sören Seifert, M.A. 01.04.22 Verlegung von
Steuerberater WP Kammer
Berlin

Marcus Thiel, M.A. 01.04.22 Verlegung von
Steuerberater Kammer
Berlin

Juliane Port 01.05.22 Verlegung von
Steuerberaterin Kammer
Rechtsanwältin Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

Ulrich Müller 01.02.22 Verlegung von
Steuerberatungsge- Kammer
sellschaft mbH Südbaden

ETL Jürgen Knuth 04.03.22 Verlegung von
& Kollegen Kammer
Steuerberatungsge- Düsseldorf
sellschaft mbH

ETL Schuder & 24.05.22 Verlegung von
Kollegen GmbH Kammer
Steuerberatungsge- Düsseldorf
sellschaft

- Bestellungen von Steuerberatern -

Sabine Albrecht 31.03.2022
Steuerberaterin

Antje Nörenberg 31.03.2022
Steuerberaterin

Marvin Meger, M.Sc., 06.04.2022
LL.M.
Steuerberater

Julia Gatzsch 07.04.2022
Steuerberaterin

Artur Tumasyan 07.04.2022
Steuerberater

Steven Mixdorf 07.04.2022
Steuerberater

Aileen Zurawski 07.04.2022
Steuerberaterin

Sergij Kolesnikow, M.Sc. 07.04.2022
Steuerberater

Dipl.-Kfm.(FH) 08.04.2022
Mike Dembnicki
Steuerberater

Michael Franke, B.Sc. 08.04.2022
Steuerberater

Dipl.-BW (FH) 05.05.2022
Michael Flieder
Steuerberater

Grit Reißmann 17.05.2022
Steuerberaterin

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-FW (FH) Rudolf Schmidl Steuerberater LDW-Buchstelle	31.03.22	Verlegung nach Kammer Nürnberg
Dipl.-Finw. Ralph Jembarski Steuerberater	30.04.22	Verlegung nach Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

HGW Steuerberatungsgesellschaft mbH	10.05.22	Verlegung nach Kammer Sachsen
--	----------	-------------------------------------

3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Betriebsw. Jürgen Biermann Steuerberater	31.12.2021
Dipl.-Ing. Jörg Hoppe Steuerberater	31.01.2022
Eckhard Fritze Steuerberater	30.04.2022
Antje Ruthenberg Steuerberaterin	31.05.2022

17. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 wurde eine strafbewehrte Unterlassungserklärung wegen des Angebots von Tätigkeiten und Leistungen abgegeben, die den steuerberatenden Berufen vorbehalten sind. In 2 Fällen wurden Vertragsstrafen geltend gemacht.

Wir bedanken uns bei allen Kammermitgliedern für die Übermittlung von Hinweisen, die den Verdacht auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird auch weiterhin allen Hinweisen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens nachgehen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften – FAQ veröffentlicht

Zum 1. August 2022 tritt das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften in Kraft. Die Reform betrifft auch die Berufshaftpflichtversicherungen der Sozietäten und Steuerberatungsgesellschaften. Insbesondere hier besteht für den Berufsstand in einigen Fällen Handlungsbedarf.

Das Thema Berufshaftpflichtversicherung haben wir bereits in unserem Mitteilungsblatt 1/2022 Tz. 14 ab Seite 11 aufgegriffen. Unter welchen Umständen Steuerberater aktiv werden und beispielsweise Versicherungsverträge anpassen müssen, beantwortet jetzt eine FAQ zu den bevorstehenden Gesetzesänderungen. Sie wurde von einem kammerübergreifenden Arbeitskreis erarbeitet und ist auf der Internetseite der Bundessteuerberaterkammer www.bstbk.de erreichbar unter der Rubrik Themen/Brennpunkthemen/„Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften“.

Wer sich erst einmal per Videoaufzeichnung zur aktuellen Situation informieren möchte, dem sei die aktuelle Videobotschaft des Bundeskammerpräsidenten empfohlen. Das Video finden Sie auf dem BStBK-YouTube-Kanal und unter

[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Für die Berufspraxis 2022](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Für%20die%20Berufspraxis%202022).

19. Was ändert sich für Steuerberatungsgesellschaften, Sozietäten und Partnerschaften ab dem 1. August 2022

- **Berufsausübungsgesellschaft** ist ein Oberbegriff für berufliche Zusammenschlüsse von Steuerberatern/Steuerbevollmächtigten.
- Eine Berufsausübungsgesellschaft kann ab 1. August 2022 mit **allen Angehörigen freier Berufe** i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG (§ 50 Abs. 1 StBerG n. F.) sowie mit Angehörigen ausländischer steuerberatender, rechts- und wirtschaftsberatender Berufe eingegangen werden.
- Berufsausübungsgesellschaften können folgende **Rechtsformen** haben: Gesellschaften nach deutschem Recht, Europäischen Gesellschaften und Gesellschaftern, die zulässig sind nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 49 Abs. 2 StBerG n. F.)
- Am 1. August 2022 anerkannte Steuerberatungsgesellschaften sind ab diesem Zeitpunkt Berufsausübungsgesellschaften, ohne dass es einer zusätzlichen

Anerkennung bedarf. Die Bezeichnung Steuerberatungsgesellschaften ist weiterhin zulässig, wenn Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans Steuerberater/Steuerbevollmächtigte sind (§ 55g StBerG n. F.).

- Personengesellschaften ohne Beschränkung der Haftung sind nicht anerkennungspflichtig, sie können sich aber freiwillig als Berufsausübungsgesellschaften anerkennen lassen.
- Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung sind ab 1. August 2022 als Berufsausübungsgesellschaft anerkennungspflichtig und wurden von der Steuerberaterkammer Brandenburg gesondert angeschrieben.

Weitere Informationen finden Sie auch in Ruppert, DStR 2021, 2090 und Ruppert, DStR 2021, 2316.

(Quelle: aus KM der StBK München – März 2022)

20. Änderung der Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen hinsichtlich der Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur

Die Bundessteuerberaterkammer macht auf Folgendes aufmerksam: Der Steuerberater hat gemäß der derzeitigen Tz. 55 ff. der „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ den von ihm erstellten Jahresabschluss mit einer Bescheinigung zu versehen, aus der sich Art und Umfang seiner Tätigkeit ergeben.

Gemäß Tz. 59 der o. g. Verlautbarung muss die Bescheinigung als Mindestinhalt Datum, Ort und Unterschrift enthalten. Einzelheiten zur Verwendung eines Rundstempels ergeben sich aus der „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zur Verwendung von Rundstempeln durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungs- und Partnerschaftsgesellschaften“.

Aufgrund vermehrter Nachfragen bei der Bundessteuerberaterkammer hinsichtlich der Verwendung einer elektronischen Signatur und um dem Berufsstand (berufsrechtliche) Rechtssicherheit zu geben sowie eine Vereinfachung zu schaffen, hat die Bundeskammerversammlung Ende März 2022 eine Ergänzung in Tz. 59 der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen hinsichtlich der Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur beschlossen.

Demnach kann die geforderte Unterschrift bei einem ausschließlich in digitaler Form ausgefertigten Jahresabschluss nebst Bescheinigung (und ggf. Erstel-

lungsbericht) durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfolgen. Der Mandant ist in diesen Fällen gesondert darauf hinzuweisen, dass er seinen handels- und steuerrechtlichen Pflichten zur Aufbewahrung und ggf. zur Unterzeichnung nach der aktuellen Rechtslage nur durch Ausdruck des durch den Steuerberater ausschließlich in digitaler Form ausgefertigten Jahresabschlusses und durch dessen Unterzeichnung nachkommen kann.

Für den Fall, dass dem Mandanten die bildhafte Wiedergabe eines originär in Papierform vorliegenden Jahresabschlusses nebst Bescheinigung (und ggf. Erstellungsbericht) zusätzlich zur Verfügung gestellt wird, sollte diese bildhafte Wiedergabe durch den Steuerberater nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen werden, um eine solche elektronische Fassung vor Manipulationen zu schützen. Überdies empfiehlt die Bundessteuerberaterkammer in diesem Fall, in der bildhaften Wiedergabe zur Verdeutlichung (z. B. als Fußzeile) durchgängig den Hinweis aufzunehmen, dass es sich hierbei um eine elektronische Kopie handelt. Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

- „Elektronische Kopie - ausschließlich die Bescheinigung in Papierform ist maßgeblich“ bzw.
- „Elektronische Kopie - ausschließlich der Erstellungsbericht in Papierform ist maßgeblich“.

Zudem wurde Fußnote 21 dahingehend ergänzt, dass bei Verwendung digitaler Datenformate keinerlei Bedenken bestehen, den Rundstempel in Form einer Bilddatei zu verwenden.

21. Erinnerung – Eintragungspflicht in das Transparenzregister

Nach dem am 1. August 2021 in Kraft getretenen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz reicht es nicht mehr aus, wenn das Transparenzregister selbst nicht alle Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten enthält, sondern dafür auf das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister verweist. Damit müssen die betroffenen Gesellschaften und Rechtseinheiten, mit Ausnahme der eingetragenen Vereine, für die grundsätzlich eine automatische Eintragung durch die registerführende Stelle vorgesehen ist, den oder die wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und dem Transparenzregister aktiv mitteilen. Dafür sieht das Gesetz eine gestaffelte Übergangsfrist vor.

- Die Frist für Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist bereits am 31. März 2022 abgelaufen.
- Bis zum 30. Juni 2022 müssen auch GmbHs, Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften und Europäische Genossenschaften ihre Meldungen vornehmen.
- In allen anderen Fällen endet die Frist am 31. Dezember 2022.

Zwar sind Verstöße gegen die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister in Abhängigkeit von der Rechtsform

erst zu einem späteren Zeitpunkt bußgeldbewehrt (1. April 2023/1. Juli 2023/1. Januar 2024). Betroffene Mandanten sollten dennoch rechtzeitig auf den Fristablauf zum 30. Juni 2022 hingewiesen werden.

(Quelle: Mitteilung der BStBK 10/2022 vom 14.04.2022)

22. Berufspraxis: Wenn Steuerberater zwischen zwei Gesellschafter-Geschäftsführer geraten

Frage:

Ein Mitglied ist mit der Betreuung der steuerlichen Angelegenheiten einer GmbH beauftragt worden. An dieser sind zwei Gesellschafter-Geschäftsführer jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis beteiligt. Nun bestehen erhebliche Differenzen und Unstimmigkeiten zwischen den Gesellschafter-Geschäftsführern.

Der gesellschaftsinterne Streit wirkt sich auch auf das Mandatsverhältnis aus, denn der Berater erhält widersprüchliche Handlungsanweisungen. Er fragt nun, wie es sich in diesem Fall verhalten sollte?

Antwort:

Bei der steuerlichen Betreuung von juristischen Personen, zum Beispiel einer GmbH, wird der Steuerberater nicht selten in einen etwaigen gesellschaftsinternen Streit zwischen den Gesellschafter-Geschäftsführern hineingezogen. In so einer Fallkonstellation wird der Berater häufig im Hinblick auf seinen Auftrag bzw. sein Tätigwerden bei einem Konflikt zwischen den Vertretungsorganen seiner Mandantin mit unterschiedlichen Aufforderungen beziehungsweise Aussagen konfrontiert, sodass die Entstehung einer Interessenkollision und die damit einhergehende Gefahr der Verletzung der Berufspflichten zu befürchten sind.

Gemäß § 57 Abs. 1 StBerG hat der Steuerberater seinen Beruf unter anderem „unabhängig“ auszuüben. Die Unabhängigkeit des Steuerberaters ist Wesensmerkmal seiner freiberuflichen Berufsausübung. § 2 Abs. 1 BOSTb konkretisiert die Unabhängigkeit dahingehend, dass Steuerberater ihre „persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit“ gegenüber jedermann zu wahren haben. Demnach dürfen Steuerberater keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit gefährden können, vgl. § 2 Abs. 2 BOSTb. Der Steuerberater muss im Interesse einer Wahrung seiner beruflichen Entscheidungsfreiheit seinen Beruf frei von sachfremden Einflüssen ausüben (können).

Grundsätzlich müssen sich Steuerberater gegenüber allen Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH (Mandantin) neutral verhalten, was zum Beispiel bedeutet, allen gegenüber gleich zu handeln und die gleichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Bestehen jedoch zwischen den Gesellschafter-

Geschäftsführern Unstimmigkeiten und ist der Steuerberater deswegen etwaigen widerstreitenden Angaben des jeweils vertretungsberechtigten Geschäftsführers ausgesetzt, so ist aus berufsrechtlicher Sicht für einen Steuerberater Zurückhaltung geboten. Mandantin des Steuerberaters ist die Gesellschaft.

Die Interessen der Gesellschaft werden durch die jeweiligen Geschäftsführer vertreten. Bei der Erteilung widersprüchlicher Angaben der Geschäftsführer müssen die Tätigkeiten eingestellt werden und die Geschäftsführer über die Folgen unterrichtet werden. Jede Parteinahme des Steuerberaters für die Auffassung des einen oder des anderen Geschäftsführers durch Ausführung allein von dessen Weisungen wäre mit der Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung unvereinbar.

Bleiben die Geschäftsführer untereinander insgesamt uneinig, ist ein neutrales Handeln oder eine ordnungsmäßige Mandatsbetreuung betreffend die Belange der Mandantin (GmbH) nicht möglich. Eine Interessenkollision und mithin eine konkrete Gefahr für die berufliche Unabhängigkeit ist in diesem Mandatsverhältnis nicht auszuschließen.

Ein weiteres Tätigwerden wäre nur im Rahmen von Tätigkeiten möglich, die unschädlich sind, das heißt denen widersprüchliche Angaben der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht entgegenstehen. Soweit Tätigkeiten im Rahmen des Mandatsverhältnisses erbracht werden müssen und dem Steuerberater durch die Gesellschafter-Geschäftsführer widersprüchliche Angaben erteilt werden bzw. explizit von Gesellschafter-Geschäftsführern mitgeteilt worden ist, dass er nicht mehr tätig werden sollte, müsste er seine Tätigkeiten ruhen lassen.

Hierüber und über die Folgen müsste der Steuerberater die Mandanten informieren, gegebenenfalls sodann das Mandat niederlegen. Ein Interessenwiderstreit löst ein Betätigungsverbot zulasten des Steuerberaters aus (vgl. Koslowski StBerG, 7. Aufl. 2015, § 57 Rn. 8).

(Quelle: aus KM 2/2012 der StBK Westfalen-Lippe, S. 8)

23. Fälligkeit des Anspruchs auf Rückzahlung eines nicht verbrauchten Gebührenvorschusses mit Mandatsbeendigung

Fälligkeit des Anspruchs auf Rückzahlung eines nicht verbrauchten Gebührenvorschusses mit Mandatsbeendigung.

BGB § 667, § 675 Abs. 1; RVG § 9; HGB § 159 Abs. 1

1. Der Anspruch auf Rückzahlung eines nicht verbrauchten Vorschusses für die Gebühren eines Rechtsanwalts entsteht aufschiebend bedingt bereits mit der Leistung des Vorschusses (Ergänzung zu BGH v. 7.3.2019 – IX ZR 143/18; DStRE 2020, 374).
2. Die Haftungsverbindlichkeit des Gesellschafters einer aufgelösten Gesellschaft verjährt auch dann in fünf

Jahren, wenn die Gesellschaftsschuld einer kurzen Verjährung unterliegt.
BGH, Urt. v. 16.12.2021 – IX ZR 81/21; Volltext in BeckRS 2022, 43624

(Quelle: aus DStR 15-16/2022, S. 798 f.)

24. Aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg hat in seiner Vorstandssitzung am 15.06.2022 die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz sowie die Anordnungen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und zu den internen Sicherungsmaßnahmen aktualisiert und überarbeitet.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG sowie die Anordnungen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und zu den internen Sicherungsmaßnahmen wurden an die neue Rechtslage durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften ab 1. August 2022 angepasst. Zudem wurde in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen das Urteil des BGH vom 20. April 2021 (Az. XI ZR 511/19) umgesetzt.

Die durch den Vorstand anlässlich der Vorstandssitzung vom 15.06.2022 beschlossenen aktualisierten „Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz „GwG““)“ wurden auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg im Mitgliederbereich unter der Rubrik „Geldwäschegesetz (GwG)“ veröffentlicht.

25. Artikel aus der beruflichen Praxis

Versicherung von Steuerrisiken

- von Martina Sradj, München; in DStR 11/2022, S. 568 ff

Neue Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

- von Christian Kogler, München; in DStR 17/2022, S. 853 ff

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Zwischenprüfung 2022

Am 07.03.2022 haben sich die Auszubildenden des zweiten Ausbildungsjahres der gemäß § 48 Abs. 1 BBiG vorgeschriebenen Zwischenprüfung unterzo-

gen. Die Zwischenprüfung wurde dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren in Cottbus, Neuruppin und Potsdam durchgeführt.

Sie ist ein geeignetes Mittel, Erkenntnisse über den Ausbildungsstand zu gewinnen, damit das Lernen im Hinblick auf die Abschlussprüfung besser organisiert werden kann.

Folgende Gesamt-Endergebnisse wurden bei der Zwischenprüfung erzielt:

Zahl der Teilnehmer	78	
Note 1	0	
Note 2	4	5,1 %
Note 3	23	29,5 %
Note 4	33	42,3 %
Note 5	12	15,4 %
Note 6	6	7,7 %

Oberstufenzentrum II Potsdam

Zahl der Teilnehmer	25	
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	10	40,0 %
Note 4	11	44,0 %
Note 5	2	8,0 %
Note 6	2	8,0 %

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	21	
Note 1	0	
Note 2	1	4,8 %
Note 3	9	42,9 %
Note 4	7	33,3 %
Note 5	4	19,0 %
Note 6	0	

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße

Zahl der Teilnehmer	23	
Note 1	0	
Note 2	3	13,0 %
Note 3	3	13,0 %
Note 4	12	52,2 %
Note 5	5	21,7 %
Note 6	0	

Oberstufenzentrum Berlin u. a. (Gastschüler)

Zahl der Teilnehmer	9	
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	1	11,1 %
Note 4	3	33,3 %
Note 5	1	11,1 %
Note 6	4	44,4 %

Anmerkung:

Die Ergebnisse haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2021) etwas verbessert.

56 Teilnehmer, das entspricht einem Anteil von 71,8 % erzielten die Noten „3“ und „4“ (Vergleich zum Vorjahr 2021: 52 Teilnehmer = 57,1 %).

Kein Teilnehmer erreichte im Gesamtergebnis die Note „Sehr gut“ (Vergleich zum Vorjahr 2021 = ein Teilnehmer); 4 Teilnehmer = 5,1 % erreichten im Gesamtergebnis die Note „Gut“ (Vergleich zum Vorjahr 2021: 7 Teilnehmer 7,7 %).

Im Vergleich zum Vorjahr hat der Anteil von mangelhaften Leistungen sich um 11,0 % verringert. Waren es im Vorjahr 31 Teilnehmer = 34,1 % mit dem Endergebnis Note „5“ und Note „6“ so sind es im Jahr 2022 insgesamt nur noch 18 Teilnehmer mit der Note „5“ und „6“ = 23,1 %.

27. Bilden Sie aus!

Haben Sie noch freie Ausbildungsplätze? Wer ausbildet, wirkt dem viel beklagten Mangel an qualifizierten Mitarbeitern entgegen, sorgt für passgenauen Nachwuchs in der eigenen Kanzlei und ebnet jungen Menschen den Weg in einen Beruf. Gerade in unserem Berufsfeld bieten sich viele Karrieremöglichkeiten - von der Erstausbildung, ggf. in Kombination mit einem Bachelor-Studium, über die Steuerfachwirt-Fortbildung bis hin zum Berufsexamen.

Daher unsere Bitte: Bilden Sie auch in Corona-Zeiten aus und stellen Sie Auszubildende für 2022 noch bis zum 1. September ein. Auch mit der Bewerberauswahl für das nächste Jahr sollten Sie schon bald beginnen, denn qualifizierte Schulabgänger bewerben sich erfahrungsgemäß sehr früh.

Nutzen Sie die Angebote der Steuerberaterkammer Brandenburg rund um die Themen Ausbildung und Praktikum (siehe dazu auch die Informationen auf der Kammerhomepage in der Rubrik „Wie werde ich/Steuerfachangestellte/r“. Melden Sie freie Stellen in der Ausbildungsplatzbörse der Kammer sowie der örtlichen Agentur für Arbeit.

Bilden Sie heute aus und sichern Sie sich damit die Mitarbeiter von morgen. Sollten sich gute Bewerber bei Ihnen vorstellen, für die in Ihrer Kanzlei kein Ausbildungsplatz mehr bereitsteht, melden Sie sich bitte bei der Kammergeschäftsstelle. Wir werden versuchen, auch diesen jungen Menschen einen Ausbildungsplatz in einer anderen Kanzlei zu vermitteln.

28. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifiziertem Nachwuchs

Eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen bieten ein- oder mehrwöchige Schüler-Praktika, die Teil des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemeinbildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahl-orientierung dienen.

Ausschlaggebend bei der Entscheidung für einen bestimmten Beruf kann bei jungen Menschen ein Praktikum sein. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen. Die Arbeitgeber und Mitarbeiter in den Kanzleien lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunfts-trächtige Entscheidung gibt es kaum.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse), die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage (www.stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum) ein Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere Informationen im Mitteilungsblatt 2/2020, Tz 29.

29. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studienbörse

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit „auf einen Klick“ recherchiert und auch aufgegeben werden. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzleiprofils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

Seit Mitte Juli 2017 bietet die Online Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse **weitere Funktionen sowie Verbesserungen** auf Anwenderseite für Schüler und angehende Auszubildende u. a. wie folgt:

- Responsive Design aller Anwenderseiten, d. h., die Anwendung ist auch auf Geräten wie Smartphones und Tablets gut lesbar. Der Gerätetyp wird automatisch erkannt und die Darstellung darauf abgestimmt.

- Weitere Stellenarten (Schülerpraktika, Umschüler sowie neben Ausbildungsplatzangeboten für Steuerfachangestellte auch Ausbildungsplätze im Rahmen eines Dualen oder Trialen Studiums).
- Veröffentlichungsdauer individuell einstellbar.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikumsangebote anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Neu seit Mitte Juli 2017: Praktikumsplatz-Börse für Studierende

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden.

Praktikumsangebote für Studierende

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (Wie-werde-ich/Praktikumsplatzboerse-fuer-Studenten) vornehmen.

Praktikumsangebote von Studierenden

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie-werde-ich/Praktikumsplatzboerse-fuer-Studenten) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikumsangebote von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbil-

dungsplatzbörse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und neu auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

Für Fragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** und zu der **Praktikumsplatz-Börse für Studierende** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Hinweise zum Abschluss eines Ausbil-

1. Ausbildungsvergütung

Nach § 17 Absatz 1 BBiG hat der Auszubildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewährleisten. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv zu halten, beschloss der Kammervorstand, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen weiterer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung vom 01.01.2021 folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen zu bezeichnen:

im 1. Ausbildungsjahr:	850,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr:	950,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr:	1.050,00 EUR.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % wird weiterhin nicht beanstandet.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Falls ein Auszubildender in besonders gelagerten Ausnahmefällen – bei herausragenden berufsspezifischen schulischen oder praktischen Vorkenntnissen – eine verkürzte Ausbildungsdauer absolviert, kann es strittig sein, nach welcher Stufe die Vergütung zu leisten ist.

Im Falle der Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Absatz 1 BBiG empfiehlt der Kammervorstand, den Zeitraum, um den die Ausbildungsdauer verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit anzurechnen. Bei einer Verkürzung der Ausbildungsdauer um sechs Monate würde der Auszubildende jeweils 10 Monate 850,00 EUR, 10 Monate 950,00 EUR sowie 10 Monate 1.050,00 EUR monatlich brutto erhalten.

2. Keine Anrechnung eines vorausgegangenen Praktikums auf die Probezeit im Berufsausbildungsverhältnis

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn eines Berufsausbildungsverhältnisses zwingend eine Probezeit vor. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate dauern (§ 20 BBiG). Beide Vertragspartner sollen damit ausreichend Gelegenheit haben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 19.11.2015 (6 AZR 127/04) entschieden, dass dies nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich sei.

Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Dasselbe würde dann gelten, wenn es sich nicht um ein Praktikum, sondern um ein vorausgegangenes Ausbildungsverhältnis gehandelt hätte.

3. Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 JArbSchG

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt. Zwischen dem Tag der Erstuntersuchung und dem Beginn der Beschäftigung dürfen also nicht mehr als 14 Monate vergangen sein, anderenfalls muss der Jugendliche dem Arbeitgeber eine neue Bescheinigung vorlegen. Bei Jugendlichen, die mit ihrer Berufsausbildung am 01.09.2022 beginnen, muss die Erstuntersuchung am 01.07.2021 oder später erfolgt sein.

Vor Beginn der Untersuchung muss der Jugendliche einen Untersuchungsberechtigungsschein ausfüllen, den er in Brandenburg beim untersuchenden Arzt erhält. Darin wird durch Unterschrift bestätigt, dass diese Untersuchung bisher noch nicht erfolgt ist.

Die Kosten der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz werden vom Land übernommen, sofern der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz in Brandenburg hat und noch nicht 18 Jahre alt ist. Eine Mehrfertigung der Bescheinigung muss der Arbeitgeber der Kammer zuleiten.

4. Elternzeit auch für Auszubildende

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gilt auch für Auszubildende. Stehen diese vor der Geburt eines Kindes oder sind bereits Eltern, haben sie einen Anspruch auf Elternzeit. Dafür müssen sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, selbst erzie-

hen und das Kind darf das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die maximale Dauer der Elternzeit, in der Auszubildende der Ausbildung fernbleiben können, beträgt drei Jahre. Nach § 20 Abs. 1 BEEG gilt für Ausbildungsverhältnisse die Regelung, dass die Elternzeit auf die Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet wird. Eine Berufsausbildung kann sich somit um bis zu drei Jahre verlängern, wenn die oder der Auszubildende Mutter bzw. Vater wird.

Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist der Steuerberaterkammer mitzuteilen, da in dieser Zeit die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Ausbildungsverhältnis ruhen. Es ergibt sich ein umfassender Kündigungsschutz, den die bzw. der Auszubildende genießt. Nach § 18 BEEG darf ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen.

Falls Auszubildende auf die Inanspruchnahme von Elternzeit verzichten wollen, jedoch für die Betreuung des Kindes Zeit benötigen, besteht auch die Möglichkeit, die Ausbildung in Teilzeit fortzusetzen.

Eine entsprechende Verringerung der wöchentlichen Ausbildungszeit ist auch in Hinblick auf eine hieraus resultierende Verlängerung der Ausbildungsdauer der Steuerberaterkammer anzuzeigen.

5. Rechtliche Regelungen zum Berufsschulbesuch

Nach § 39 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Auszubildende, die bei Beginn der Berufsausbildung noch nicht volljährig sind, bis zum Ende der Berufsausbildung berufsschulpflichtig. Nicht berufsschulpflichtige Auszubildende können die Berufsschule bis zum Abschluss der Berufsausbildung mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am eigentlichen Unterricht erforderlich ist. Zu berücksichtigen sind hierbei nicht nur die eigentliche Unterrichtszeit, sondern auch die Pausen und die Wegezeiten zwischen Schule und Praxis.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit.

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist die Vergütung dem Auszubildenden für die Zeit der Freistellung i. S. d. § 15 BBiG fortzuzahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch des Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht.

Prüfungstermine 2023/24

Für die Fortbildungsprüfung 2023/24 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 06.12.23 StRI /
07.12.23 StR II
und 08.12.2023 Rewe u.
BWL
- mündlicher Teil: Anfang April 2024.

34. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt hier: Prüfungstermin 2022

Die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt findet 2022 wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 19.10.2022
- mündlicher Teil: Mitte Dezember 2022

Anmeldeschluss: 31. August 2022!

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung wird voraussichtlich in Potsdam durchgeführt.

Prüfungstermin: 2023

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2023 wird voraussichtlich am 18.10.2023 in Potsdam stattfinden.

35. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft (FALF) hier: Prüfungsergebnisse 2022

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2022 wurde am 30.03.2022 in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg in Potsdam durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 09.06.2022 ebenfalls in der Kammergeschäftsstelle statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	8	
bestanden	3	37,5 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	1	33,3 %
Note 4	2	66,7 %

nicht bestanden	5	62,5 %
davon schriftlich	5	100 %
davon mündlich	-	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt und die gezeigten Leistungen gewürdigt:

Erlitz, Tina Schröder, Dirk
Puls, Bettina.

36. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“

Nunmehr sind alle Voraussetzungen geschaffen, dass ab dem Schuljahr 2022/23 der doppelqualifizierende Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“ beginnen kann. Durch eine Kooperation des OSZ II in Potsdam und der FOM Hochschule in Berlin kann ein Berufsabschluss als Steuerfachangestellte/r und ein wirtschaftswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL. B.) erworben werden.

Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien oder in der Wirtschaftsprüfung oder in vergleichbaren Unternehmensbereichen anstreben. Zugleich schafft es eine optimale Grundlage für ein anschließendes Master-/Studium und/oder das spätere Steuerberaterexamen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat sowohl im Internet als auch im Mitteilungsblatt 03/2021, TZ 28 über diese innovative Doppelqualifikation berichtet. Weitere Informationen dazu erhalten Sie auch unter

www.osz2-ptsdam.de.

Auszubildende, für die bereits Verträge mit Ausbildungsbeginn für das Ausbildungsjahr 2022/23 abgeschlossen wurden und bei der Kammer registriert sind, können bei Vorlage der Voraussetzungen ebenfalls diesen Bildungsgang wählen. Interessenten melden sich bitte telefonisch oder per Mail bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Für Rückfragen stehen sowohl die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg als auch Frau Studienrätin Wenke Krogmann vom OSZ II in Potsdam zur Verfügung.

37. Lernplattform SmaLeTax

Seit November 2021 läuft der Alpha-Test von SmaLeTax – kurz für Smart Learning Taxes –, der smarten und kostenlosen Lernplattform für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Aus- und Weiterbildung. Ziel des Projektes ist es, innerhalb des 3-jährigen Förderzeitraumes den Aufbau und Testbetrieb einer digitalen und individuellen Lernumgebung zu realisieren. Die im Aufbau befindliche Plattform wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) gefördert und ist Bestandteil der „Strategie Künstliche Intelligenz (KI)“ der Bundesregierung. Das Projekt wird von der Bundessteuerberaterkammer, die Mitglied im Projektbeirat ist, unterstützt.

Ein Team aus Psychologen, Informatikern, Dozenten der Steuerbranche sowie Grafikern erarbeitet – im Rahmen des Projektes „SmaLeTax“ – einen Weg, die Zukunft des digitalen Lernens in der Steuerbranche zu erproben.

Die digitale Lernplattform ermöglicht es, zukünftig überall und effektiv im Arbeitsalltag – zum Beispiel während der Fahr- und Wartezeiten – zu lernen und diese Zeiten dadurch für Kanzleien und Beschäftigte sinnvoll zu nutzen. Zudem zeigt die Plattform Wiederholungsbedarf durch Selbstüberprüfungsaufgaben und Wissenstests direkt auf.

Gedacht als Ergänzung zu konventionellen Lernangeboten, stehen – im Rahmen der Alpha-Testphase – **4 Module zu den Grundlagen der Einkommensteuer** online zur Verfügung.

Die Lernmodule **Persönliche Steuerpflicht, Sachliche Steuerpflicht, Einkünfte und Einnahmen sowie Betriebsausgaben und Werbungskosten** können in kompakten Onlinelektionen, kurzen Lernvideos von Dozenten, Beispielvideos und Audio-Takes durchgearbeitet werden. Ein Wechsel zwischen den Formaten ist jederzeit möglich.

Je nach Lerntyp und Kenntnisstand werden geeignete Lerninhalte und -formate durch die Künstliche Intelligenz vorgeschlagen, so dass das Lernen individuell und flexibel angepasst werden kann.

Um das Angebot zu erweitern, ist das Zukunftsprojekt auf der Suche nach Testpersonen aus der Steuerberaterbranche! Dabei werden die gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen aus den unterschiedlichen Phasen genutzt, um die SmaLeTax zielgerichtet auszubauen.

Mit den gesammelten Daten zum Lernverhalten können weitere Inhalte – wie Rechnungswesen – ebenfalls zur Verfügung gestellt und der Weg in die Arbeitswelt ein Stück modernisiert und durch menschengerechte KI-Anwendungen für die kommenden Generationen vereinfacht werden.

Interessierte Kanzleien und potenzielle Testerinnen und Tester können sich ab sofort für die Teilnahme an dem Projekt anmelden und die Digitalisierung der Steuerbranche aktiv mitgestalten. Hier geht es zur Lernplattform SmaLeTax:

<https://moodle.smaletax.de/>

Die Nutzung ist kostenlos und unverbindlich

(Quelle: aus KM 1/2022 der StBK Köln, S. 19)

38. Brandenburgischer Ausbildungspreis 2022

Das Land Brandenburg zeichnet jährlich Betriebe für gute Ausbildung aus. Der Brandenburgische Ausbildungspreis steht unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Dietmar Woidke und ist eine Initiative des Brandenburgischen Ausbildungskonsenses.

Der Wettbewerb wird mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Land Brandenburg und Partnerinnen und Partnern des Brandenburgischen Ausbildungskonsenses finanziert.

Vom 7. Juni an bis zum 29. Juli 2022 können sich Unternehmen aus Brandenburg für den Brandenburgischen Ausbildungspreis online bewerben.

Der Brandenburgische Ausbildungspreis wird in elf Kategorien verliehen:

- Drei Ausbildungspreise der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg
- Drei Ausbildungspreise des Handwerkskammertages Brandenburg
- Ausbildungspreis des Landesverbandes der Freien Berufe e. V.
- Ausbildungspreis des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
- Ausbildungspreis der Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- Ausbildungspreis der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg
- Ausbildungspreis Pflege- und Gesundheitsfachberufe

Die elf Preisträger erhalten ein Preisgeld von je 1.000 Euro.

Gesucht werden Betriebe, die sich zum Beispiel durch Kontinuität und Qualität der Ausbildung auszeichnen, innovative Ausbildungselemente nutzen, sich ehrenamtlich engagieren oder benachteiligten Jugendlichen mit entsprechender Unterstützung eine Ausbildung ermöglichen. Die Erfüllung aller Kriterien ist nicht zwingend erforderlich. Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes sind von der Bewerbung ausgeschlossen.

Das Bewerbungsformular und alle weiteren Informationen zur Teilnahme am Wettbewerb sind auf der Webseite

www.ausbildungskonsens-brandenburg.de/ausbildungspreis

zu finden. Der Erklärfilm fasst die wichtigsten Punkte noch einmal zusammen.

Vorschläge für potenzielle Preisträgerinnen nimmt zudem das Organisationsteam gern über das Online-Vorschlagsformular entgegen.

39. Ende des Elektronischen Ausbildungsnachweisportals

Das im Jahr 2019 speziell für die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten entwickelte elektronische Ausbildungsnachweisportal wird zum 31. August 2022 durch den Betreiber DWS Steuerberater Medien GmbH abgeschaltet.

Leider wurde die elektronische Nachweisvariante nicht im erwünschten Umfang vom Berufsstand angenommen. Von einem Teil der Ausbildungsbetriebe wurde die Handhabung der Portallösung als zu komplex und wenig praktikabel bewertet.

Aufgrund extrem geringer Nutzerzahlen kann die Aufrechterhaltung der webbasierten Plattform wirtschaftlich nun nicht mehr getragen werden. Von den gesamten bundesweiten Auszubildenden haben weniger als 5 Prozent das Portal aktiv genutzt. Eine adäquate Alternative zur zugeschnittenen digitalen Nachweisform der DWS Steuerberater Medien GmbH Ende des Elektronischen Ausbildungsnachweisportals existiert derzeit nicht. Demnach muss zwangsweise auf das tradierte Nachweisheft in Papierform zurückgegriffen werden.

Alle aktuellen Nutzer (Ausbildungsbetriebe und Auszubildende) des Ausbildungsnachweisportals wurden seitens der DWS Steuerberater Medien GmbH per E-Mail informiert. Bis zum 31. August 2022 besteht für die Auszubildenden die Möglichkeit, die bisher getätigten Eingaben in die klassische Berichtsheftform zu exportieren. Eine entsprechende Anleitung dazu wurde ebenfalls übersandt.

Wir bitten alle aktiven Nutzer des Portals, die Übertragung der Eingaben rechtzeitig vorzunehmen, damit es zu keinem essenziellen Datenverlust kommt.

Sollten hierzu technische oder organisatorische Rückfragen bestehen, melden Sie sich gerne direkt bei der DWS Steuerberater Medien GmbH oder bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

40. Kein weiterer Verzicht auf Sanktionierung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Die Bundessteuerberaterkammer hatte das Bundesministerium der Justiz und das Bundesamt für Justiz am 25. Februar 2022 aufgefordert, die „Fristverlängerung“ für den Verzicht auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB über den 7. März 2022 hinaus bis Ende Mai 2022 auszudehnen. Diese weitere Fristverlängerung hat das Bundesministerium der Justiz am 7. März 2022 abgelehnt.

Das Ordnungsgeldverfahren wird allein aufgrund der Meldung vom Betreiber des Bundesanzeigers über die nicht rechtzeitige Offenlegung von Amts wegen eingeleitet. Das Ordnungsgeld wird dabei zunächst angedroht und mit einer Fristsetzung von sechs Wochen für die Einreichung der Unterlagen verbunden. Innerhalb dieser Frist muss der Verpflichtung nachgekommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gerechtfertigt werden. Mit der Androhung des Ordnungsgeldes werden den Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens auferlegt. Diese betragen (derzeit) rund 100,00 Euro.

Einzelheiten dazu und weitere Informationen zum Thema Offenlegung können Sie den Hinweisen der BStBK zur Offenlegung nach den §§ 325 ff. HGB entnehmen unter

<https://www.berufsrecht-handbuch.de/i-berufsrechtlicher-teil/3-facharbeitim-rechnungswesen/32-hinweise-der-bundessteuerberaterkammer/323hin-weise-zur-offenlegung-nach-den-325-ff-hgb>

41. Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU): Verlängerung der Pilotphase bis zum 31. Dezember 2022

Aufgrund der erheblichen Verzögerung der elektronischen Übertragung der Daten zur Arbeitsunfähigkeit von den Ärzten an die Krankenkassen hat der Bundestag am 18. Februar 2022 die Verlängerung der Pilotierungsphase für Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2022 beschlossen. So soll eine reibungslose Erprobung für die Arbeitgeber ermöglicht werden, ohne dass technische Probleme ggf. arbeitsrechtlich negative Auswirkungen für die Arbeitnehmer haben. Die gesetzliche Verschiebung des Zeitpunkts zur Verpflichtung des eAU-Abrufs durch die Arbeitgeber ist jetzt für den 1. Januar 2023 (bisher 1. Juli 2022) vorgesehen.

Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 11. März 2022 abschließend mit dem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetz befassen. Änderungen an der Konzeption der eAU sind nicht vorgesehen. Dieses ist weiterhin als „Pull-Verfahren“ ausgestaltet. Die bei den gesetzlichen Krankenkassen vorhandenen AU-Daten müssen in einem gesonderten Verfahren abgerufen werden und werden nicht automatisch im Sinne eines „Push-Verfahrens“, wie

von der Bundessteuerberaterkammer gefordert, übermittelt.

(Quelle: aus KM 1/2022 der StBK Köln, S. 28)

42. Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das BMF hat am 22. Februar 2022 den o. g. Referentenentwurf veröffentlicht. Der Gesetzgeber regelt darin die Vollziehung in Reaktion auf den Beschluss des Ersten Senats des BVerfG vom 8. Juli 2021, Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, neu. Das Gericht hatte entschieden, dass die typisierende Feststellung des Zinssatzes von 6 % p. a. für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen trotz grundsätzlicher Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers für ab in das Jahr 2019 fallende Veranlagungszeiträume nicht mehr zu rechtfertigen ist. Der Gesetzgeber wurde daher verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hatte nach Erörterung der Thematik in den Fachausschüssen 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“ und 60 „Ertragsteuern“ Anfang des Jahres bereits eine Eingabe mit Vorschlägen für eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Vollverzinsung und weiterer korrespondierender Vorschriften beim BMF eingereicht.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. eine Senkung des Zinssatzes für die Vollverzinsung von 6 auf 1,8 % p. a. vor. Als Ausgangsgröße wird dabei am Basiszinssatz angeknüpft und dieser um einen pauschalen Zuschlagssatz von 2,7 Prozentpunkten erhöht. Der Entwurf enthält ferner eine Evaluierungsklausel, nach der die Angemessenheit des Zinssatzes alle 3 Jahre zu evaluieren ist. Eine Anpassung des Zinssatzes soll immer dann erfolgen, wenn der Basiszinssatz zum 1. Januar des Evaluierungsjahres mehr als einen Prozentpunkt vom Basiszinssatz bei der letzten Festlegung oder Anpassung des Zinssatzes abweicht.

Die BStBK hat zu dem Entwurf Stellung genommen. Die Stellungnahme kann auf der Homepage der BStBK, www.bstbk.de, abgefragt werden.

V. Europafragen/Verschiedenes

43. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuellen Ausgaben vom 09.06.2022 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

Brüsseler Steuersymposium 2022

Missbräuchliche Steuervermeidung: Berufsstand im Visier der Kommission

Berufsrecht

- Update: EU-Geldwäsche-Paket

Steuerrecht

- BStBK unterstützt Kampf gegen Briefkastenfirmen
- BStBK zu globalen Mindestbesteuerung (Säule 2)
- Kommission geht gegen Verschuldungsanreiz vor

ETAf- Konferenz zur Rolle des Berufsrechts

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

44. Für einen starken Berufsstand in Europa

Seit mehreren Jahren nehmen die EU-Institutionen über ihre Rechtssetzung zunehmend Einfluss auf deutsche Steuerberater*innen. Ob zu Vorbehaltsaufgaben, bei der globalen Mindeststeuer oder der Bekämpfung von Geldwäsche – die BStBK setzt sich auf dem Brüsseler Parkett aktiv für die Belange des steuerberatenden Berufs ein.

Und das lohnt sich. Unter anderem konnten wir so wesentliche Erfolge beim Dienstleistungspaket und den Diskussionen rund um die Vorbehaltsaufgaben erzielen. Aktuell stehen die folgenden Themen im Fokus:

Bekämpfung von Briefkastenfirmen

Die Bekämpfung von Briefkastenfirmen ist ein übergeordnetes Ziel der EU-Kommission, das die BStBK vollumfänglich begrüßt. Die Kommission sieht mit den neuen Rechtsvorschriften vor, dass Unternehmen ohne wirtschaftliche Substanz künftig durch ein mehrstufiges Filterverfahren ermittelt werden sollen. Sofern ein Unternehmen als Briefkastenfirma identifiziert ist und es diese Vermutung nicht mit dem Nachweis spezifischer Substanzkriterien widerlegen kann, soll es keine Steuervergünstigungen mehr in Anspruch nehmen können.

Bei der Umsetzung der Vorschriften wäre der Berufsstand maßgeblich daran beteiligt, die erforderlichen Informationen bereitzustellen, damit die Unternehmen ihren erheblichen Dokumentations- und Meldepflichten nachkommen können. Eine enorme bürokratische Belastung. Daher forderte die BStBK die EU-Kommission auf, anstatt undifferenzierter Dokumentationspflichten besser den Substanzbegriff einheitlich und bindend zu definieren. Damit könne die Richtlinie und auch das Steuerrecht insgesamt vereinfacht werden.

Globale Mindeststeuer

Ein Großprojekt auf EU-Ebene ist die globale Mindestbesteuerung. Ziel ist es, mit einer weltweiten Steuer zu vermeiden, dass internationale Konzerne ihre Aktivitäten in Steueroasen verlegen. Dass die Mitgliedstaaten das Vorhaben in der EU einheitlich umsetzen wollen, begrüßt die BStBK. Denn dies schafft Planungssicherheit für die Unternehmen in der EU und stärkt den europäischen Binnenmarkt. Aber auch hier sind noch viele Fragen offen. Zudem ist die Einführung der Mindeststeuer eine Herausforderung für die Unternehmen, ihre Berater*innen und die Finanzverwaltung. Daher macht sich die BStBK für eine mit den OECD-Vorgaben im Einklang stehende unionsweite Umsetzung stark.

Geldwäsche wirksam bekämpfen und Selbstverwaltung wahren

Die EU-Kommission plant in ihrem Legislativpaket zur Bekämpfung der Geldwäsche, in das fest verankerte berufliche Selbstverwaltungsrecht des deutschen Berufsstands einzugreifen. U.a. mit dem Vorhaben für eine europäische Geldwäschebehörde schießt sie weit über das Ziel hinaus. Aber auch das Berufsgeheimnis und die Subsidiarität drohen auf der Strecke zu bleiben. Daher reichte die BStBK im April konkrete Änderungsvorschläge ein und wandte sich zusammen mit anderen deutschen Kammern und Verbänden in einem politischen Schreiben an zahlreiche Europaabgeordnete. Entscheidend ist, dass es in Bezug auf die europäische Geldwäschebehörde bei einer reinen Rechtsaufsicht bleibt.

Außerdem fordert die BStBK die EU-Kommission auf, mit erforderlichen Ausnahmen von den Verdachtsmeldepflichten das Berufsgeheimnis der Steuerberater*innen zu wahren. Darüber hinaus seien die erweiterten Sorgfaltspflichten dringend zu prüfen, um dem Berufsstand nicht weitere bürokratische Last aufzubürden. Die Stimme der deutschen Steuerberater*innen in Europa hat mit dem Schulterchluss von BStBK und DStV als „German Tax Advisers“ deutlich an Gewicht gewonnen. Nach rund zweieinhalb Jahren ist die Zwischenbilanz positiv. Immer wieder werden im europäischen Rahmen die besonderen deutschen Spezifika und hochsensiblen Bereiche wie Vorbehaltsaufgaben, Kammermitgliedschaft und Kapitalbindung aufgegriffen. Das mehrgleisige Engagement der BStBK in Brüssel – eigenständig, als German Tax Advisers und im Rahmen der ETAF – bleibt daher essenziell.

(Quelle: Volker Kaiser, Vizepräsident der BStBK aus BStBK-Report Mai 2022, S. 3)

45. Entgeltatlas der Bundesagentur für Arbeit (Einstiegsgehälter für Steuerfachangestellte)

Die Bundesagentur für Arbeit stellt im Internet unter

<https://web.arbeitsagentur.de/entgeltatlas/>

einen Entgeltatlas bereit, mit dem Informationen zum Einstiegsgehalt der Steuerfachangestellten nach der Ausbildung recherchiert werden können. Der Entgeltatlas basiert auf ca. 75.000 eingetragenen Fallzahlen für den gesamten Steuerfachangestellten-Beruf. Das mittlere Entgelt für Steuerfachangestellte unter 25 Jahren beträgt demnach derzeit ca. € 2.375,00 (Spannweite zwischen € 2.105,00 und € 2.681,00 mit ca. 8.500 Fallzahlen). Das durchschnittliche Entgelt für Steuerfachangestellte beträgt ca. € 2.856,00 (Spannweite zwischen € 2.294,00 bis € 3.586,00).

Weitere Entgelte können zum Vergleich direkt im BA-Entgeltatlas unter Eingabe des Berufs (z. B. auch Steuerfachwirt/in) online abgefragt werden. Auch eine regionale Filterung nach Bundesländern ist möglich.

(Quelle: aus KM 2/2022, Tz. 23 der StBK Stuttgart, S. 12)

46. DWS – Gutachtendienst

Die ständigen Veränderungen der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden.

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts, das von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Die Gutachten werden derzeit in zwei Arten angeboten:

- ausführliches Gutachten
- Kurzgutachten.

Detaillierte Informationen sind im Internet (<https://www.dws-institut.de>; Button „Gutachtendienst“) eingestellt ist.

47. Potsdamer Steuerforum e. V. trauert um seinen Vorstandsvorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Andras Musil

Vorstand und wissenschaftlicher Beirat des Potsdamer Steuerforum e.V. trauern um seinen Vorstandsvorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Andreas Musil, der nach langer schwerer Krankheit am 17. Juni 2022 verstorben ist.

Herr Prof. Dr. Andreas Musil war Gründungsmitglied des Vereins und seit dem Gründungsjahr 2007 dessen Vorstandsvorsitzender. Mit seiner wissenschaftlichen Exper-

tise und seiner kritischen Haltung in Wissenschaft und Lehre hat er auch die Steuerberaterkammer Brandenburg über viele Jahre begleitet. Der Verein verfolgt das Ziel, Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Steuerrechts an der Universität Potsdam sowie die Verbindung zwischen Theorie und Praxis ideell und finanziell zu fördern.

Regelmäßig werden deshalb Vortragsreihen zu wichtigen Themenbereichen oder einzelne Vortragsveranstaltungen und Symposien zu aktuellen Fragen durchgeführt, in denen ein wissenschaftlicher und praktischer Meinungs- und Erfahrungsaustausch stattfindet.

Außerdem werden Praxisseminare aus besonders wichtigen Gebieten angeboten, die allen im Steuerrecht Tätigen eine berufliche Fortbildung ermöglichen.

Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg wird Herrn Prof. Dr. Andreas Musil ein ehrendes Andenken bewahren.

48. Dr. Hans-Josef Thesling neuer Präsident des Bundesfinanzhofs

Am 25. Januar 2022 wurde Dr. Hans-Josef Thesling vom Bundesminister für Justiz, Dr. Marco Buschmann, zum neuen Präsidenten des Bundesfinanzhofs ernannt. Er übernimmt als zwölfter Präsident des obersten Gerichts in Steuer- und Zollsachen die Nachfolge des Ende Juli 2020 in den Ruhestand getretenen Prof. Dr. h.c. Mellinshoff und den Vorsitz des IX. Senats, der für die Besteuerung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie der gewerblichen Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften zuständig ist.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften und einer knapp einjährigen Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei begann Dr. Thesling seine berufliche Laufbahn Ende 1989 im höheren Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier war er zunächst im Finanzamt Erkelenz und ab Mitte 1991 als Sachgebietsleiter und zuletzt als Sachgebietsleiter der Amtsbetriebsprüfung beim Finanzamt Bergheim tätig. 1995 wechselte Dr. Thesling in die Finanzgerichtsbarkeit und war bis 2005 – unterbrochen durch eine Abordnung 2004 an die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – beim Finanzgericht Düsseldorf tätig. Nach elf Jahren als Abteilungsleiter in der Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen kehrte er 2016 als Präsident an das Finanzgericht Düsseldorf zurück. Von Dezember 2018 bis Januar 2022 leitete er die Abteilung für Personal und Recht im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

49. „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2022

Beim DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2022 am 2. Mai in Berlin ehrte BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser Dr. Christoph Hintzen mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“. Der Preisträger überzeugte das BStBK-Präsidium mit seiner Dissertation „Deutsche Outbound-Investitionen in der digitalen Wirtschaft – Eine steuerplanerische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Standortwahl sowie weiterer sachverhaltensgestaltender Aktionsparameter“. Dr. Hintzen analysierte in seiner Arbeit die steuerplanerischen Möglichkeiten deutscher Digitalunternehmen.

Hierfür systematisierte er u. a. unterschiedliche Formen des Auslandsengagements und entwickelte anspruchsvolle Methoden, um Steuergestaltungen zu erfassen. Anders als bisherige steuerrechtliche Arbeiten deckte Dr. Hintzen mit seiner umfassenden Steuerwirkungsanalyse die gesamte Palette der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre ab. Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ ehrt die BStBK jährlich herausragende wissenschaftliche Veröffentlichungen auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung.

Der Preis ist mit 3.000 Euro dotiert und ermöglicht die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (IFA). Dieser findet 2023 in Cancún/Mexiko statt.

(Quelle: aus BStBK-Report Mai 2022, S. 2)

50. DWS-Institut schreibt Wissenschaftspreis 2022 aus

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) lädt Nachwuchswissenschaftler*innen zum Jurywettbewerb ein:

Mit dem DWS-Wissenschaftspreis werden hervorragende wissenschaftliche Abschlussarbeiten, vornehmlich Dissertationen, aus den Gebieten des Steuerrechts, der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oder der Finanzwissenschaften geehrt. Die Publikation muss wissenschaftlichen Kriterien genügen und in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Beteiligen können sich Absolventen und Absolventinnen juristischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Fakultäten.

Bewerbungsschluss ist am 31. Juli 2022.

Der Wissenschaftspreis ist mit 3.000 Euro dotiert. Zusätzlich wird die Möglichkeit gegeben, die Arbeit kostenfrei im DWS-Verlag oder online auf der Homepage des DWS-Instituts zu veröffentlichen. Außerdem wird erwartet, dass der*die Preisträger*in seine*ihre Arbeit auf dem DWS-Symposium 2022 am 28. November 2022 in Berlin vorstellt und mit einer Zusammenfassung in einem kurzen Videoclip auf der Homepage des DWS-Instituts präsentiert. Die Verleihung des Wissenschaftspreises 2022 findet im Rahmen des DWS-Symposiums am 28. November 2022 statt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://dws-institut.de/wissenschaftspreis>

(Quelle: Pressemitteilung des DWS-Instituts vom 16.05.2022)

51. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2022 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

5. Januar 2022

Gespräch mit der Deutschen Rentenversicherung Bund, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen erörterten das weitere Vorgehen bezüglich der Befreiung von der Pflicht zur Führung elektronischer Lohnunterlagen. Die BStBK hatte im Jahr 2021 in verschiedenen Workshops zu diesem Thema auf einen rechtzeitigen Erlass gedrungen und auch die Praxistauglichkeit sowie einen Gleichlauf der Grundsätze mit den GoBD angemahnt. Im Gespräch sagten die Träger der Rentenversicherung zu, das fehlende elektronische Führen der Lohnunterlagen in der Betriebsprüfung zunächst nicht zu beanstanden.

13./14. Januar 2022

Gespräche mit Bundestagsabgeordneten, Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab diskutierte in Gesprächen mit dem finanzpolitischen Sprecher*innen der Bundestagsfraktionen Antje Tillmann (CDU/CSU), Michael Schrodi (SPD), Katharina Beck (Bündnis 90/Die Grünen) sowie Alois Reiner (CDU/CSU und Vorsitzender des Finanzausschusses im Bundestag) über aktuelle steuerpolitische Themen. Sie erörterten u. a. die Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs, die berufliche Verschwiegenheitspflicht, die Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen sowie nationale Anzeigepflichten.

17. Januar 2022

Gespräch mit dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. (DStV), Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean tauschte sich mit dem für Lohnabrechnungsfragen zuständigen Vertreter, DStV-Vizepräsident Carsten Butenschön über aktuelle Fragen zur Lohnabrechnung aus. Außerdem wurde ein gemeinsames Vorgehen zur nicht praxistgerechten Vertretungsbefugnis von Steuerberater*innen bei der Lohnabrechnung erörtert.

17. Januar 2022

Arbeitskreis „Digitalsteuer“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierten die Teilnehmer*innen die am 20. Dezember 2021 veröffentlichten OECD Model Rules zur globalen Mindestbesteuerung sowie den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union.

17. Januar 2022

2. Sitzung des Arbeitskreises „StFA-Prüfungsordnung“, Videokonferenz

Die Mitglieder des Arbeitskreises „StFA-Prüfungsordnung“, der aus Vertreter*innen der Kammern Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, München, Niedersachsen, Nürnberg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Stuttgart und Thüringen besteht, erarbeiteten eine neue Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte*r (StFA). Die Fertigstellung der Überarbeitung wurde für die dritte Sitzung am 20. April 2022 geplant.

18. Januar 2022

Steuerungskreis Vollmachtsdatenbank, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Dr. Dieter Mehnert befassten sich die Mitglieder des Steuerungskreises mit den aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Vollmachtsdatenbank. Im Fokus stand dabei die Darstellung aktueller Statistiken, die Servicesituation sowie die technische und rechtliche Handhabung verschiedener Herausforderungen.

18. Januar 2022

Fachtausch mit DESTATIS und Vertreter*innen von BDA, DIHK, BDI und DATEV eG, Videokonferenz

Mit der Verdienststatistik sollen seit April 2021 einmalig und ab dem Kalenderjahr 2022 monatlich Zahlen zur Erhebung der Arbeitsverdienste an das Statistische Bundesamt (DESTATIS) gemeldet werden. In dem Gespräch wurden mit DESTATIS die ausgemachten Probleme insbesondere hinsichtlich der in der Entgeltabrechnung nicht enthaltenen, aber von DESTATIS erfragten Daten und der Kommunikation erörtert.

18. Januar 2022

9. Sitzung der Sachverständigen zur StFA-Neuordnung, Videokonferenz

Unter der Teilnahme von BStBK-Präsidentialmitglied Alexander C. Schüffner haben sich die Sachverständigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite nach Ablehnung der bisherigen Entwurfsfassungen der Ausbildungsordnung für die Ausbildung in den Kanzleien und des Rahmenlehrplanes für den Unterricht in den Berufsschulen erneut zu einer Beratung getroffen. Es wurden Änderungen im Rahmenlehrplan vorgenommen und ein zeitlicher Aufschub des Inkrafttretens erreicht.

19. Januar 2022

Sitzung der XBRL-Arbeitsgruppe „HGB-Taxonomie“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen tauschten sich über den aktuellen Sachstand aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen aus. Darüber hinaus diskutierten sie Themen für die Taxonomie-Version 6.6 f.

20. Januar 2022

Sitzung der Facharbeitsgruppe „Taxonomie Steuer“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen diskutierten aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.6.

20. Januar 2022

ETAF-Vorstandssitzung, Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser tauschte sich mit den Mitgliedern über aktuelle steuerpolitische Themen wie die Einführung der globalen Mindeststeuer (Richtlinienvorschlag zu „Pillar II“) und die Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen zu steuerlichen Zwecken (Richtlinienvorschlag „UNSHELL“/ATAD 3) aus. Abschließend fassten sie den Beschluss, die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) aus Österreich als nichtabstimmungsberechtigte Beobachterin in die ETAF-Vorstandssitzung einzuladen. Die KSW ist seit dem 1. Januar 2022 vollwertiges Mitglied der ETAF.

21. Januar 2022

2. Sitzung des Arbeitskreises

„FALG-Überarbeitung“, Videokonferenz

Die Mitglieder des Arbeitskreises arbeiteten die FALG-Rechtsgrundlagen handlungs- und kompetenzorientiert um. Außerdem informierten sie sich über die erforderlichen Arbeitsabläufe, befassten sich mit einer Verlängerung der erforderlichen Praxiszeit und besprachen weitere Änderungsvorschläge zur Prüfung, die mit allen Steuerberaterkammern im FALG-Erfahrungsaustausch diskutiert werden könnten.

25. Januar 2022

Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes zur Steuerfachangestelltenprüfung, Videokonferenz

BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner tauschte sich mit den Teilnehmer*innen aus 14 Kammerbezirken zu den Prüfungsergebnissen aus. Zudem wurde die nächste Prüfung vorbereitet.

25. Januar 2022

7. Koordinierungskreis German Tax Advisers, Videokonferenz

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und die beiden Vizepräsidenten Dr. Holger Stein und Volker Kaiser tauschten sich mit den DStV-Teilnehmer*innen zu europapolitischen Steuerthemen wie die globale Mindeststeuer und die Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen zu steuerlichen Zwecken aus. Schließlich besprachen sie weitere gemeinsame Veranstaltungen sowie die Außendarstellung als „German Tax Advisers“ in Brüssel und online. BStBK und DStV vereinbarten zudem die Durchführung des Brüsseler Steuersymposiums im Frühjahr unter dem Titelthema „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“. Im Rahmen der Konferenz soll ein Austausch über das e-Invoicing in der Steuerberatung stattfinden.

28. Januar 2022

36. Sitzung des Ausschusses 40

„Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose befassten sich die Ausschussmitglieder mit dem Entwurf des IDW-Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance Ma-

agement Systemen und der Frage der Definition von Standards für Tax Compliance Management Systeme. Zudem erörterten sie u. a. das Thema „§ 153 AO bei unklarer Rechtslage und im Spannungsverhältnis zu neuen BMF-Schreiben“ sowie den Entwurf der „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur steuerstraf- und bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit des Steuerberaters und der damit in Verbindung stehenden Interessenkollisionen“.

31. Januar 2022

BStBK beim 18. Deutschen Finanzgerichtstag, Köln/Videokonferenz

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab informierte die Teilnehmer*innen in seinem Grußwort u. a. über aktuelle steuer- wie berufsrechtliche Themen und stellte die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach vor. BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose präsentierte in seinem Fachvortrag die Vorschläge der BStBK zu notwendigen Reformen des finanzgerichtlichen Revisionsrechts.

7. Februar 2022

Sitzung des Arbeitskreises „Digitalsteuer“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser arbeiteten die Arbeitskreismitglieder an der Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union. Außerdem diskutierten sie die eröffneten Konsultationen der OECD zu Säule 1 (Neuverteilung der Besteuerungsrechte).

8. Februar 2022

11. Sitzung des Arbeitskreises „Geldwäscheprävention“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein blickten die Teilnehmer*innen auf die im November 2021 erfolgte FATF-Prüfung zurück und überarbeiteten das Muster für den Prüffragebogen. Den Schwerpunkt der Sitzung bildete die Vorbereitung des Erfahrungsaustauschs zur Geldwäscheaufsicht.

10. Februar 2022

4. Sitzung des Arbeitskreises „Umsetzung Gesetz Berufsausübungsgesellschaften“, Videokonferenz

Neben Vertretern verschiedener Steuerberaterkammern nahmen an dieser Sitzung des Arbeitskreises auch Vertreter der DATEV eG teil, sodass die Arbeitskreismitglieder unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein über den Stand der Umsetzung bezüglich der Anpassung des Kammerprogramms zur Personenverwaltung an das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften informiert wurden. Darüber hinaus setzten sie die Arbeiten am FAQ-Katalog und an den Materialien für die Arbeit der Steuerberaterkammern fort.

10. Februar 2022

27. Sitzung Ausschuss 70 "Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer", Videokonferenz

Der Ausschussvorsitzende BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean diskutierte mit den Teilnehmer*innen

verschiedene aktuelle Themenfelder aus der Lohnabrechnung. Als Gäste nahmen Prof. Dr. Roman Seer und Prof. Maria Marquardsen vom Kompetenzzentrum Steuerrecht an der Sitzung teil. Sie stellten das Gutachten „Digitale Verwaltung braucht digitaltaugliches Recht – Der modulare Einkommensbegriff“ vor, welches sie im Auftrag des Nationalen Kontrollrats anfertigten.

14. Februar 2022

110. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Videokonferenz

Die Ausschussmitglieder überarbeiteten unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein die Vorschläge für die 22. BStBK-Satzungsversammlung am 3. Mai 2022. Des Weiteren diskutierten sie die Prüfungs- und Hinweispflichten des Steuerberaters im Hinblick auf Corona-Soforthilfen, die Weiterführung der Berufsbezeichnung bei Verzicht auf die Bestellung, die Tätigkeit von Steuerberater*innen als Lehrer*innen an berufsbildenden Schulen und die Erstellung eines Regelungsvorschlags zur Beurlaubung.

16. Februar 2022

52. Sitzung des Ausschusses 60 „Ertragsteuern“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentmitglied Boris Kurczinski tauschten sich die Ausschussmitglieder mit dem Referatsleiter IV C 6 aus dem BMF aus. Demnach stehen eine Neuregelung der Dienstwagenbesteuerung und eine Überarbeitung des BMF-Schreibens zum § 7g EStG an. Die Einführung einer Zinshöhenbeschränkung stehe nicht unmittelbar bevor, wohl aber eine Einführung von Meldepflichten für nationale Steuergestaltungen. Sie besprachen außerdem u. a. den Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes.

16. Februar 2022

ETAF-Vorstandssitzung, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen diskutierten die jüngste Anhörung zum Kommissionsvorschlag der Anti-Geldwäsche-Verordnung im Europäischen Parlament vom 31. Januar 2022. Der Jahresabschluss der ETAF für 2021 wurde einstimmig angenommen. Für die BStBK nahm Vizepräsident Volker Kaiser an dieser Sitzung teil.

17. Februar 2022

Informationsveranstaltung Offensive Mittelstand (OM), Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean wurde Vertreter*innen der Steuerberaterkammern die organisatorische Weiterentwicklung der OM in den letzten Jahren vorgestellt sowie über das Verfahren zur Autorisierung und Re-Autorisierung zum OM-Berater informiert.

18. Februar 2022

Austausch mit DIHK-Präsident, Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab tauschte sich mit DIHK-Präsident Peter Adrian über verschiedene Themen aus. U. a. erörterten sie die Themen

Überbrückungshilfe, Corona-Schlussabrechnung, IT-Prozesse bzw. Digitalisierung des Steuererhebungsverfahrens sowie E-Rechnung.

21. Februar 2022

3. Sitzung des Steuerungskreises „Steuerberaterplattform“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentmitglied Dr. Dieter Mehnert thematisierten die Teilnehmer*innen neben dem aktuellen Entwicklungsstand insbesondere den Verordnungsentwurf des BMF zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt).

22. Februar 2022

66. Sitzung des Ausschusses 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentmitglied Dr. Dieter Mehnert beschäftigten sich die Ausschussmitglieder u. a. mit digitalen VAT-Reporting-Systemen zur Reduzierung der VAT-Lücke (E-Rechnung). Anschließend diskutierten sie die Digitalisierung der Betriebsprüfung, den Einsatz der Blockchain in der Steuerverwaltung sowie den aktuellen Stand der Steuerberaterplattform.

22. Februar 2022

42. Sitzung des Ausschusses 31 "Vereinbare Tätigkeiten", Videokonferenz

BStBK-Präsidentmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm begrüßte die Gäste Franz Plankermann und Christian Michel vom DStV. Im Fokus der Ausschusssitzung stand die Frage des Aufbaus eines Verzeichnisses zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Tätigkeit des Steuerberaters als Restrukturierungsbeauftragter/Sanierungsmoderator. Des Weiteren diskutierten die Teilnehmer*innen Fragen der praxistauglichen Ausgestaltung und thematisierten den Regelungsvorschlag zur Schaffung eines Sachkundigen für Sanierung und Restrukturierung.

28. Februar 2022

Arbeitskreis Digitalsteuer, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser tauschten sich die Teilnehmer*innen mit dem BMF zu Fragen der Mindestbesteuerung (Pillar 2) aus. Das BMF informierte über den aktuellen Stand und beantwortete Fragen zum vorliegenden Entwurf für eine EU-Richtlinie zur Mindestbesteuerung.

1. März 2022

96. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erörterten die Ausschussmitglieder zwei Richtlinienvorschläge der EU-Kommission. Diese betreffen die unionsweit einheitliche Einführung einer globalen Mindestbesteuerung und die Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke. Außerdem diskutierten sie in diesem Zusammenhang verschiedene Fragestellungen, die in die BStBK-Stellungnahmen gegenüber der EU-Kommission eingeflossen sind. Darüber hinaus erarbeiteten sie einen Vorschlag zur Verleihung des Förder-

preises Internationales Steuerrecht 2022, der dem Präsidium der BStBK vorgelegt wurde.

2. März 2022

38. Sitzung des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Videokonferenz

Die Ausschussmitglieder befassten sich unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein und Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm mit der Reform der Steuerberaterprüfung und erörterten gemeinsam mit den Mitgliedern des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“ die neuen Änderungsvorschläge der obersten Vertreter*innen der Finanzbehörden der Länder und des Bundes vom 23. Dezember 2021. Diese betrafen insbesondere formelle Änderungen im Steuerberatungsgesetz (StBerG) sowie der Durchführung der Vorschriften über Steuerberater (DVStB). Außerdem diskutierten sie die elektronische Durchführung der Steuerberaterprüfung und finalisierten die Vorbereitung einer Online-Umfrage zur selbstständigen Berufsausübung.

3. März 2022

Gespräch mit Bundesfinanzminister Christian Lindner, Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab schilderte Bundesfinanzminister Christian Lindner die aktuelle Situation der steuerberatenden Berufe. Sie tauschten sich u. a. über die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen, die geplante Einführung nationaler Anzeigepflichten und die Modernisierung der Betriebsprüfung aus. Schwab informierte den Bundesfinanzminister zudem über die in der Entwicklung stehende Steuerberaterplattform.

3. März 2022

Gespräch mit BMF-Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher, Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab diskutierte mit Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher aktuelle steuerpolitische Themen. Dabei befassten sie sich u. a. mit der Umsetzung der Grundsteuerreform.

3. März 2022

5. Sitzung des Arbeitskreises „Umsetzung Gesetz Berufsausübungsgesellschaften“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein finalisierten die Mitglieder den FAQ-Katalog zum Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Darüber hinaus stellten sie den Bearbeitungsbogen für den Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft in Kurz- und Langfassung und das Merkblatt zur Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft fertig, wie sie den Steuerberaterkammern zur Verfügung gestellt werden.

3. März 2022

Austausch mit der Fachabteilung der Bundesagentur für Arbeit (BA), Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte mit Vertreter*innen der BA die in den Abschlussprüfungen des Kurzarbeitergeldes (KUG) bisher ausgemachten Probleme und rückte notwendige Lösungen aus Sicht des Berufsstands in den Fokus.

7. März 2022

Jahresarbeitsgespräch mit der Abteilung „Entwicklung Personalwirtschaft“ der DATEV eG, Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte mit den Teilnehmer*innen aktuelle Fragen aus dem Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht. Außerdem diskutierten sie Fragen der Umsetzung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, der Weiterentwicklung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung und der Digitalisierung des Kurzarbeitergeldprozesses.

11. März 2022

69. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz

Die Ausschussmitglieder diskutierten unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner die Neuordnung der Berufsausbildung für Steuerfachangestellte. Sie befassten sich mit den finalen Entwurfsfassungen der Ausbildungsordnung für die Ausbildung in den Kanzleien und des Rahmenlehrplans für den Unterricht in den Berufsschulen. Die Teilnehmer*innen befürworteten die erarbeiteten Entwürfe und verzichteten auf die Änderung der Zwischenprüfung, um die gelungene Erarbeitung der Berufsbildpositionen und Prüfungsbereiche durch neue Vorschläge der Gewerkschaftsseite nicht zu gefährden. Außerdem thematisierten sie die Ausbildungsvergütung sowie den Vorschlag einer Ehrenurkunde für langjährige Prüfungsausschussmitglieder.

11. März 2022

Gespräch mit dem Präsidenten des BFB e. V., Berlin

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab erörterte mit BFB-Präsident Friedemann Schmidt aktuelle Herausforderungen der freien Berufe.

15. März 2022

8. Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes zur Fortbildungsprüfung „Fachassistent Lohn und Gehalt (FALG)“, Videokonferenz

BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner wertete mit den Teilnehmer*innen die Prüfungsergebnisse aus. Des Weiteren bereiteten sie die nächste Prüfung vor und thematisierten das Zwischenergebnis der Überarbeitung der FALG-Rechtsgrundlagen.

16. März 2022

StFW-Erfahrungsaustausch, Videokonferenz

Die für die StFW-Prüfung federführend zuständige Steuerberaterkammer Düsseldorf wertete mit den Teilnehmer*innen die letzte Prüfung aus. Sie erörterten die Vorbereitung sowie Durchführung der Prüfung unter Corona-Bedingungen und die Anrechnung der FARC-Prüfung auf die StFW-Prüfung, die ab dem Jahr 2023 in handlungs- und kompetenzorientierter Form stattfinden wird.

17. März 2022

4. Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbands zur Fortbildungsprüfung Fachassistent/-in „Rechnungswesen und Controlling (FARC)“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen werteten die Prüfungsergebnisse aus und bereiteten die nächste Prüfung vor.

18. März 2022

Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Digitalisierung der Betriebsprüfung“, Videokonferenz

Die Unterarbeitsgruppe setzt sich aus Mitgliedern des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“ und des Ausschusses 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“ zusammen. Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose stellten sie Themen für ein Positionspapier zusammen. Des Weiteren planten sie die Überarbeitung der Hinweise der BStBK zur EDV-gestützten Betriebsprüfung.

22. März 2022

Sitzung des Arbeitskreises Geldwäscheprävention, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein passten die Teilnehmer*innen die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammern zum Geldwäschegesetz sowie die Anordnungen zu internen Sicherungsmaßnahmen und zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten an die Rechtslage ab 1. August 2022 an. Außerdem diskutierten sie die Aufforderung des BMF zur Stellungnahme zum § 56 GwG (Bußgeldvorschriften).

22. März 2022

Erste Gemeinsame Sitzung (EGS) der Sachverständigen zur StFA-Neuordnung, Videokonferenz

BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner traf sich mit den Sachverständigen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, um die finalen Entwurfsfassungen für die Ausbildung in den Kanzleien und des Rahmenlehrplans für den Unterricht in den Berufsschulen zu beschließen. Weitere Verfahrensbeteiligte sind Vertreter*innen von Bundesministerien und weiteren Organisationen (BMF, BMWK, BMBF, BIBB, KWB, KMK-Sekretariat).

23. März 2022

Sitzung der XBRL AG „HGB-Taxonomie“, Videokonferenz

In der Sitzung wurde u. a. der Stand der Taxonomie-Version 6.6 sowie etwaige Einflüsse des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes besprochen. Zudem erörterten sie Themen für die Taxonomie-Version 6.7 f.

24. März 2022

ETAF-Vorstandssitzung, Videokonferenz

Unter der Teilnahme von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser tauschten sich die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen zum Geldwäsche-Paket der Kommission vom Juli 2021 aus. Die ETAF wird hierzu Änderungsvorschläge an die Abgeordneten der Parlamentsausschüsse herantragen. Außerdem planten sie die Frühjahrskonferenz, die am 14. Juni zum Thema

„Berufsreglementierung: Ein Eckpfeiler zur Eindämmung der missbräuchlichen Steuervermeidung“ in Brüssel stattfinden wird.

31. März 2022

Arbeitskreis „Digitalsteuer“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erarbeiteten die Teilnehmer*innen einen finalen Entwurf der Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union.

(Quelle: Mitteilung der BStBK)

52. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.04.2022 bis 30.06.2022

02.04.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
06.04.2022	Vorstandssitzung
06.04.2022	Treffen mit dem Verbandspräsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
08.04.2022	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
26.04./27.04.2022	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2022
29.04.2022	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
30.04.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
02.05.2022	60. Deutscher Steuerberaterkongress 2022
03.05.2022	BStBK - Satzungsversammlung
07.05.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
09.05.2022	Erfahrungsaustausch Geldwäscheaufsicht

Termine

17.05. und 19.05.2022	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht	09.07.2022	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
19.05.2022	Arbeitstreffen mit der GStA und dem Landgericht Potsdam	06.09. und 08.09.2022	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
		07.09.2022	BWL-Symposium
21.05.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	08.09.2022	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
23.05. bis 25.05.2022	Jubiläumstagung 100 Jahre HLBS Hauptverbandstagung	10.09.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
30.05.2022	Präsidenten-Workshop in Nürnberg		
31.05.2022	DATEV eG Beiratssitzung	14.09.2022	Vorstandssitzung
09.06.2022	Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft – mündliche Prüfung	14.09.2022	Sitzung Berufsbildungsausschuss
		14.09.2022	Treffen mit Ehrenamtlern
11.06.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	17.09.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.06.2022	Vorstandssitzung	19.09. und 20.09.2022	106. Bundeskammerversammlung
18.06.2022	Berufsausbildung – Crash-Kurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2022	26.09.2022	Sitzung des Prüfungsausschusses Steuerberaterprüfung
		27.09.2022	Ausbildungskonferenz in Fulda
20.06. bis 28.06.2022	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2022 „Steuerfachangestellte“	27.09. und 28.09.2022	Ausbildungsmesse „vocatium“
23.06.2022	BWL-Symposium	29.09. und 30.09.2022	10. Internationaler Steuerberaterkongress in Krakau
25.06.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	08.10.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
27.06.2022	DWS Verlag 103. Beiratssitzung		
29.06.2022	3. Erfahrungsaustausch Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft	10.10. und 11.10.2022	45. Deutscher Steuerberatertag – Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.
		11.10. bis 13.10.2022	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2022

15.10.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.11.2022	DATEV eG 111. Beiratssitzung
19.10.2022	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt	26.11.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.10.2022	Rechnungsprüfung	28.11.2022	DWS Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung
24.10. bis 28.10.2022	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/ Winter 2022/23	28.11.2022	DWS-Symposium
27.10./28.10.2022	HLBS, 73. Steuerfachtagung	29.11.2022	DWS-Verlag 104. Beiratssitzung
03.11 bis 05.11.2022	18. Arbeitstagung der norddeutschen Steuerberaterkammern mit den Richtern und Staatsanwälten der Berufsgeschäftsbarkeit	29.11. und 01.12.2022	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
05.11.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	03.12.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.11.2022	DWS-Institut Berufsrechtstagung	06.12.2022	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
08.11.2022	BStBK – Geschäftsführertagung	07.12./08.12. und 09.12.2022	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ 2022
09.11.2022	Vorstandssitzung	10.12.2022	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
09.11.2022	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung		
11.11. bis 12.11.2022	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2022/23		
12.11.2022	Ausbildungsmesse „parentum“		
19.11.2022	Ordentliche Kammerversammlung		
19.11.2022	Vorstandssitzung		
22.11. und 23.11.2022	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2022/23		

Anlagen

- [Seminar – Information 3/2022 der Steuerberaterkammer Brandenburg](#)
- [BStBK-Newsletter 10. Internationaler Kongress 2022 Krakau](#)
- [BStBK – Werbung Seminarveranstaltungen der Bundessteuerberaterkammer](#)
- [HLBS – Vorbereitungsseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“ 2022](#)

